



ORANIENBURGER SCHRIFTEN

Beiträge aus der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

AUSGABE 1 / NOVEMBER 2007

AUS DEM INHALT

Sicherheit durch Forschung – Erfordernisse und Chancen polizeirelevanter Forschung aus Sicht des Bundeskriminalamts

Prof. Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident beim Bundeskriminalamt

Polizeiforschung in der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL)

Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Berlin

Fremdbesitzverbot, Niederlassungsfreiheit und „Normverwerfungsbefugnis“ nationaler Behörden – „DocMorris“ – ein Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft?

Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Oranienburg

Evaluierung von Verhaltensänderungen in der Integrierten Fortbildung der Polizei

Dr. Reinhard Mussik, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, Oranienburg

Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern – exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien

Almuth Schützel, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Potsdam

Neues Polizeirecht in der Praxis



Am 6. März 2007 richtete die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg den 1. Tag der Wissenschaft aus. Erklärtes Ziel war es, ausgehend vom Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung und in Kenntnis der Forschungsvorhaben des Bundeskriminalamtes sowie im Kontext mit dem europäischen Sicherheitsforschungsprogramm die strategische Ausrichtung der Forschung für und in der Polizei zu diskutieren. Insbesondere sollte eine Basis für kooperative Forschung mit den Fachhochschulen vorbereitet werden, an denen Polizeiausbildung stattfindet.

Die wissenschaftlich fundierte Lehre und die anwendungsorientierte Forschung sind Anspruch und gesetzlicher Auftrag unserer Fachhochschule. So werden Forschungsthemen durch Auftrag des Ministeriums des Innern, durch Anregungen aus Behörden und Einrichtungen der Polizei des Landes und aufgrund von Eigeninitiativen von Dozenten ausgelöst und in Kooperation mit Praxisvertretern bearbeitet. Seit 2001 wurden an der Fachhochschule der Polizei 13 Forschungsprojekte als Gruppen- oder Einzelthemen abgeschlossen. Einige Themen waren maßgeblich an der Weiterentwicklung von Erkenntnissen zur Polizeiwissenschaft in der gesamten Bundesrepublik und international beteiligt, wie die Themen „Stellenwert der Kriminalistik“, „Täterprofil von Brandstiftern“ und „Opferschutzkonzeption“. Mit Einführung eines Bachelor-Studienganges, die im Oktober 2007 vorgesehen ist, und der damit neuen Qualität der Lehre, sollen auch der Forschung neue Impulse aus und für die Praxis verliehen werden. In diesem Zusammenhang gilt es, insbesondere über eine stärkere Vernetzung der Forschungsvorhaben der Fachhochschulen der Bundesländer die Validität der Forschungsergebnisse und die Möglichkeiten ihrer Praxisverwendung zu erhöhen.

Die in diesem Heft veröffentlichten Beiträge geben dafür wichtige Anregungen. Sie verdeutlichen die Vielfalt der Forschungsansätze von Forschungsvorhaben im internationalen und nationalen Rahmen bis hin zu Diplomarbeiten.

Die „Oranienburger Schriften“ sollen auch künftig das wissenschaftliche Leben der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg widerspiegeln, das insbesondere in Kooperation mit Praxisvertretern und Partnern anderer wissenschaftlicher Einrichtungen gestaltet werden soll.

In diesem Sinne danke ich dem Redaktionskollegium für die geleistete Arbeit und wünsche den Oranienburger Schriften einen breiten interessierten Leserkreis.

Rainer Grieger
Präsident

- 4** **Sicherheit durch Forschung –
Erfordernisse und Chancen polizeirelevanter Forschung
aus Sicht des Bundeskriminalamts**
Prof. Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident beim Bundeskriminalamt
- 13** **Polizeiforschung in der Europäischen Polizeiakademie
(CEPOL)**
Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege, Berlin
- 19** **Fremdbesitzverbot, Niederlassungsfreiheit und
„Normverwerfungsbefugnis“ nationaler Behörden –
„DocMorris“ – ein Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft?**
Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg,
Oranienburg
- 28** **Evaluierung von Verhaltensänderungen in der Integrierten
Fortbildung der Polizei**
Dr. Reinhard Mussik, Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg,
Oranienburg
- 37** **Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss
des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern –
exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien**
Almuth Schützel, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg,
Potsdam



Sicherheit durch Forschung – Erfordernisse und Chancen polizeirelevanter Forschung aus Sicht des Bundeskriminalamts¹

Prof. Dr. Jürgen Stock, Vizepräsident beim Bundeskriminalamt

Die Geschichte der Polizeiforschung in Deutschland ist eng mit dem Bundeskriminalamt (BKA) verbunden. In ihren Anfängen war Polizeiforschung zunächst stark naturwissenschaftlich und technikorientiert. Hierfür stehen beispielhaft die Errungenschaften zur Identifizierung des Täters mittels Körpermessverfahren, die Daktyloskopie sowie unterschiedlichste Detektionstechniken. Auch die Forschungsaktivitäten des BKA wurden zunächst durch das 1953 gegründete Kriminaltechnische Institut geprägt. Die polizeibezogene sozialwissenschaftliche Forschung ist im Gegensatz dazu eine vergleichsweise junge Disziplin, die ihre Anfänge in den 1960er/70er Jahren an den Universitäten hatte. Das 1972 im BKA neu gegründete Kriminalistische Institut steht beispielhaft für diese Neuausrichtung. Der damalige Präsident des BKA, Horst Herold, betrat Neuland, als er 1973 die führenden Vertreter aus Polizeipraxis und der damals noch überwiegend polizeikritischen Wissenschaft im BKA an einen Tisch brachte. Der Gesetzgeber hatte der Behörde die Aufgabe übertragen, kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken zu erstellen, die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten und polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln (§ 2 BKAG). Kurzum – das Kriminalistische Institut im BKA sollte im Hinblick auf kriminalistisch-kriminologische Forschung die Informations- und Kommunikationszentrale der deutschen Polizei werden. Worin bestehen aber heute, gut 30 Jahre später, die Erfordernisse und Chancen von Polizeiforschung, und wie ist es um die Kooperation zwischen Polizei und Wissenschaft bestellt?

Polizeiforschung als Element strategischer Planung

Polizeirelevante Forschung ist ein entscheidendes Element strategischer Planung. Nach dem Begriffsverständnis von Bea/Haas steht dahinter das Ziel, langfristig den Erfolg eines Unternehmens – hier der Polizei – zu sichern. Dies geschieht auf der Basis von Informationen: Abgeglichen werden Informationen hinsichtlich der Anforderungen aus der Umwelt – hier der Krimina-

litätslage – mit den Potenzialen, die dem Unternehmen zur Bewältigung dieser Anforderungen zur Verfügung stehen. Warum benötigt Polizei strategische Planung? Die Polizei orientiert sich grundsätzlich an ihrem gesetzlichen Auftrag – nämlich der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Die ihr dafür zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen einschließlich deren Nutzung sind ebenfalls größtenteils gesetzlich geregelt oder durch den Haushalt festgelegt. Die Polizei handelt auch heute noch vornehmlich operativ, fall- und aufgabenbezogen, d. h. das Tagesgeschäft steht im Vordergrund. Auf den ersten Blick ist die Polizei ein erfolgreiches Unternehmen, das in der

¹ Geringfügig überarbeiteter Vortrag, gehalten im Rahmen des Tages der Wissenschaft der Polizeifachhochschule Brandenburg am 06.03.2007

Bevölkerung hohes Ansehen genießt, wie es sonst nur wenigen anderen Behörden – z. B. dem Bundesverfassungsgericht – zuteil wird. Gleichzeitig handelt die Polizei bereits jetzt vielfach strategisch, auch ohne dass es ausdrücklich so benannt wird: z. B. bei Schwerpunktsetzungen durch Ressourcenentscheidungen (Personal, Sachmittel) oder organisatorischen Veränderungen (z. B. neue Fachdezernate). Strategische Planung wird in Zukunft immer wichtiger angesichts schwindender Ressourcen bei zunehmenden Aufgaben und aufgrund der Tatsache, dass sich ein Paradigmenwechsel von der Repression zur Prävention vollzieht.

Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau zu erreichen, ist strategisches Planen und damit auch Polizeiforschung von zentraler Bedeutung. Denn wirksame Kriminalprävention und effektive Strafverfolgung sind nur möglich, wenn der Polizei umfassende und valide Erkenntnisse über Kriminalität und die Wirkung von Gegenmaßnahmen zur Verfügung stehen. Empirisch belegte, überprüfbare Informationen sind hierfür unverzichtbar: Sie sind die Planungs- und Entscheidungsgrundlage für eine moderne Kriminalitätsbekämpfung und damit für eine moderne Polizei. Allerdings sind wissenschaftliche Erkenntnisse in der Polizeipraxis oftmals nicht beliebt. Sie stellen Gewohntes in Frage und bedeuten häufig, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen im Hinblick auf Professionalisierung und Rationalisierung. Gleichwohl muss die Polizei bereit sein, die eigene Arbeit zu analysieren, um sich verbessern und weiterentwickeln zu können; sie benötigt Wissenschaft als Grundlage rationaler Kriminalpolitik und um neuen Herausforderungen in der Kriminalitätsbekämpfung adäquat begegnen zu können. Im Folgenden soll versucht werden aufzuzeigen, wie Forschung in den einzelnen Schritten strategischer Planung innerhalb der Polizei verankert sein muss.

Bedrohungslage

Strategische Planung erfordert zunächst, die eigene Umwelt – die Bedrohungslage – zu analysieren. Grundlagen für derartige Analysen sind für die Polizei zum einen herkömmliche Analyseinstrumente wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Lagebilder und Regionalanalysen. Die PKS liefert vornehmlich Datenmaterial, während die Lagebilder daneben auch Bewertungen vornehmen. Der – erstmals 2001 erschienene – Periodische Sicherheitsbericht geht noch einen Schritt weiter, indem er kriminologische Erkenntnisse mit (polizeilichen) Hellfelddaten verbindet. Eines ist den genannten Analyseinstrumenten gemein – sie beschränken sich darauf, den Ist-Zustand wiederzugeben. Wir dürfen uns jedoch nicht auf bereits vorhandenes Wissen beschränken! Insbesondere aktuelle Entwicklungen des internationalen Terrorismus und der IuK (Informations- und Kommunikations)-Kriminalität verdeutlichen, dass wir auch perspektivisch forschen müssen. Eine erfolgreiche Frühaufklärung, zukunftsgerichtete Analysen und fundierte Hypothesen über Wirkungszusammenhänge sind notwendige Grundlagen für eine strategische Planung. Vor diesem Hintergrund gewinnen Instrumente mit prognostischen Elementen zunehmend an Bedeutung. Beispielfhaft stehen hierfür auf nationaler Ebene das AG Kripo-Projekt Rauschgiftlagebild und Methoden der strategischen Kriminalitätsanalyse (Rauschgiftkriminalität 2015) und die Analyse zum Gefährdungspotenzial Organisierte Kriminalität (OK) 2004 des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen. Letztere Studie hatte die Entwicklung eines Lagebildsystems mit Frühwarncharakter zum Ziel. Auf europäischer Ebene lassen sich die von EUROPOL jährlich erstellten Berichte zur OK und zum internationalen Terrorismus (Organised Crime Threat Assessment/OCTA und New Terrorism Situation and Trends Report/TE-SAT) anführen.

Weitere Instrumente der Früherkennung sind Umfeldanalysen – und zwar hinsichtlich solcher Variablen, die in einem globalen Kontext die Kriminalitätsentwicklung beeinflussen. Ein Schwerpunkt der Anfang

Sicherheit durch Forschung – Erfordernisse und Chancen polizei-relevanter Forschung aus Sicht des Bundeskriminalamts

2005 beim BKA eingerichteten Abteilung Internationale Koordinierung ist die Erstellung solcher Umfeldanalysen für das BKA – beispielsweise auf der Grundlage des sog. Environmental Scan der Royal Canadian Mounted Police. Beobachtungsfelder orientieren sich am sog. „PESTEL“-Analysekonzept und damit an Politik, Wirtschaft, Gesellschaft/Kultur, Technik, Umwelt und Recht. Beispiele für aktuelle Analysefelder sind weltweite Migrationsbewegungen und Klimaveränderungen.

Wie stellt sich gegenwärtig unsere Bedrohungslage dar? Wir werden zunehmend mit neuen, in besonderem Maße international geprägten Deliktformen – wie z. B. dem internationalen religiös motivierten Terrorismus – konfrontiert, für die Stichworte wie „asymmetrische Kriegsführung“, „Konzentration auf weiche Ziele“, „Selbstmordattentäter“ und „home grown terrorism“ kennzeichnend sind. Daneben beobachten wir bei bekannten Phänomenen veränderte Tatbegehungsweisen wie z. B. bei der IuK-Kriminalität. Kennzeichnend sind hier die steigende Bedeutung des Internets, die Anonymisierung der Tatbegehung und das steigende Schadenspotenzial. Schließlich haben herkömmliche Deliktsbereiche für die Polizei unverändert hohe Bedeutung wie z. B. die Jugendkriminalität oder der Bereich der Sexualstraftaten.

Folgende weitere Faktoren haben die Rahmenbedingungen von Kriminalpolitik und Polizeipraxis in den letzten Jahren erheblich verändert: Kriminalpolitik wendet sich verstärkt der Prävention zu – aktuell aus nachvollziehbaren Gründen etwa bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Die Sicherheitslandschaft hat sich verändert. Bundespolizei und Zoll haben zusätzliche Aufgaben erhalten. Private Institutionen wie Banken oder Industriebetriebe werden in die Kriminalitätskontrolle eingebunden, neue Kooperationen zwischen Polizei, privaten Sicherheitsdiensten und der Wirtschaft sind entstanden. Beispielhaft stehen hierfür die äußerst erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsbehörden während der Fußball-WM im vergangenen Jahr und zwischen Polizei und Banken im Bereich der

Geldwäsche sowie die verstärkte Kooperation zwischen BKA und großen Wirtschaftsunternehmen, mit dem Ziel, Gefährdungsanalysen zu verbessern. Gleichzeitig ist Deutschland Teil eines immer enger geknüpften europäischen und weltweiten Sicherheitsnetzwerks. Innerhalb dieses Netzwerks agieren und kooperieren zahlreiche internationale Organisationen – mit erheblichen Auswirkungen darauf, wie Kriminalitätsphänomene wahrgenommen werden. Die Rolle von EUROPOL wird in Zukunft noch weiter gestärkt, ebenso die von EUROJUST. Die Schengenkooperation ist zu einem effektiven gemeinsamen Fahndungsraum zusammengewachsen, um nur einige Beispiele zu nennen. Daneben ist Deutschland in die verschiedensten bi- und multilateralen Kooperationsformen eingebunden. Beispielhaft steht hierfür der Vertrag von Prüm, mit dem sich neben Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich und Spanien u. a. zum Austausch von DNA-, Fingerabdruck- und Kraftfahrzeugregister-Daten verpflichten. Einsätze deutscher Polizeibeamtinnen und -beamter in Krisenregionen wie dem Kosovo oder in Bosnien-Herzegowina, polizeiliche Ausbildungs- und Ausstattungshilfe in Afghanistan oder für den Irak sind mittlerweile Alltag.

Potenziale des Unternehmens Polizei

Die Zentralstellenfunktion des BKA umfasst, wie bereits erwähnt, auch den gesetzlichen Auftrag, polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln. Ziel ist, die Potenziale der Polizei durch sozialwissenschaftliche und technische Erkenntnisse zu steigern. Dabei sind Kooperationen entscheidend. Es gibt heute einige Beispiele dafür, wie externe Wissenschaft und Polizei konstruktiv und kooperativ auch in sensiblen Feldern polizeilicher Arbeit zusammenarbeiten. Leider sind es noch immer zu wenige Beispiele – das Interesse der deutschen Kriminologie an der Institution Polizei und ihrer Arbeit war in der Vergangenheit eher spärlich. Gerade im ehemals starken juristischen Bereich sind reine kriminologische Lehrstühle rückläufig, fri-

stet die Kriminologie wieder zunehmend ihr Dasein als Appendix des mächtigen Strafrechts. Die kriminologische Forschung hat es trotz einiger Ansätze bis heute nicht geleistet, Informationen über die Polizei und polizeiliche Arbeit systematisch und fortlaufend zu sammeln und zu analysieren. Auch fehlt polizeiexterner Forschung häufig der disziplinenübergreifende Blickwinkel, um den Gegenstand Polizei und was sie wie tut komplett zu erfassen. Aus all diesen Gründen brauchen wir Forschung in der Polizei – für die Polizei. Ein wesentlicher Vorzug behördeninterner Forschung ist ihre exklusive Möglichkeit, direkt auf Daten zuzugreifen. So können innerhalb der Polizei Forschungsarbeiten durchgeführt werden, die einem universitären oder anderweitigen Institut meist verschlossen bleiben. Ein Vorteil der Forschung im BKA besteht in der personell-fachlichen Zusammensetzung: Nicht nur arbeiten Wissenschaftler der verschiedensten Fachrichtungen zusammen; sie befinden sich auch unter einem Dach mit Praktikern.

Kriminologische Forschung

Die kriminologische Forschung hat große Bedeutung für die praktische Polizeiarbeit – beispielsweise, wenn es um neue Erkenntnisse über Kriminalitätsphänomene und deren Bekämpfung geht. Aber während der unmittelbare Nutzen kriminaltechnischer Forschung für den polizeilichen Sachbearbeiter meist auf der Hand liegt, haben es kriminologische Erkenntnisse ungleich schwerer, tatsächlich bis zum Sachbearbeiter zu gelangen und von diesem auch verstanden und umgesetzt zu werden. Hier sind Konzepte notwendig, die den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Kolleginnen und Kollegen vor Ort greifbar machen. Sie müssen auf die Praxis bezogen sein, sich an den Fragen täglicher Polizeiarbeit orientieren. Das bedeutet aber auch, nicht einfach Handlungsempfehlungen zu formulieren, sondern zusätzlich relevante Informationen zu vermitteln – Informationen, die in der Praxis anwendbar und gerade auch durch ihre Verankerung in der wissenschaftlichen Theorie legitimiert sind.

Beispielhaft für praxisrelevante und direkt umsetzbare kriminologische Forschung der Polizei sind zwei neuere Studien des BKA aus den Jahren 2004 und 2006 zu Sexualstraftätern. Untersucht wurden zum einen das geografische Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewalttaten und zum anderen polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Dabei zeigte sich unter anderem, dass Sexualstraftaten an kindlichen Opfern häufig von regional ausgerichteten Tätern verübt werden, also von Personen aus dem allernächsten Umfeld, dass es den deliktsperseveranten Vergewaltiger äußerst selten gibt, dass Vergewaltiger und Sexualmörder in der Regel Täter sind, die eine erhebliche Deliktsbreite im Vorfeld einer Vergewaltigung aufweisen, und dass sich die Vergewaltigung aus der Sicht des Täters lediglich als ein weiterer Verstoß neben anderen Straftaten darstellt. Vereinfacht ausgedrückt: Vergewaltiger sind deliktisch eher „Generalisten“ als „Spezialisten“. In Kombination mit anderen Recherchekriterien – beispielsweise der Information, ob ein Verdächtiger bereits straffällig geworden ist – kann der Kreis von Tatverdächtigen erheblich eingegrenzt werden.

Um eine Sicherheitsstrategie zu entwickeln, benötigt die Polizei – wie bereits erwähnt – auch eine Vorstellung von künftigen Entwicklungen, um gewissermaßen vor die Lage zu kommen. Dies kann beispielsweise auf der Grundlage von Gefährdungs- und Risikoanalysen, Prognosen, Szenarien und Folgenabschätzungen geschehen. Obgleich es methodisch noch viele Fragen gibt, sind diese zukunftsgerichteten Elemente wichtig – nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass sich die derzeitige Sicherheitsstrategie vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohung von der Repression zur Prävention verlagert. Innerhalb der Systematik der Kriminalitätsvorbeugung bedeutet dies vorrangig primäre und sekundäre Prävention.

Bei der primären Prävention geht es darum zu verhindern, dass Menschen zu Straftätern werden. Hier stehen Ursachen- und Biographieforschung z.B. im Bereich von Radikalisierung – Stichwort „homegrown terrorism“ – im Vordergrund. Die For-

Sicherheit durch Forschung – Erfordernisse und Chancen polizei-relevanter Forschung aus Sicht des Bundeskriminalamts

schungsstelle Terrorismus/Extremismus (FTE) im BKA widmet sich gemeinsam mit Vertretern von Universitäten und Forschungsinstituten diesem Thema. Die FTE hat sich zum Ziel gesetzt, die Grundlagen und Entwicklungen im Phänomenbereich Terrorismus/Extremismus zu erforschen. Die Kernfrage lautet: Warum agiert dieser Täter zu dieser Zeit an diesem Ort auf diese bestimmte Art und Weise? Ein Fernziel ist, auf wissenschaftlich fundierter Basis Bedrohungsszenarien zu erstellen. Die FTE arbeitet eng mit den Fachdienststellen im BKA zusammen, die für Terrorismusbekämpfung und politisch motivierte Kriminalität zuständig sind. Daneben baut die FTE Forschungskontakte zu vergleichbaren Organisationen, Universitäten und außeruniversitären Forschungsinstituten im In- und Ausland auf und übernimmt so eine Brückenfunktion. Da sich gerade die Früherkennung und die Ursachenforschung als zentrale Faktoren bei der Terrorismusbekämpfung erwiesen haben, soll ein Monitoringsystem auf den Weg gebracht werden, um Entwicklungen im Bereich des Terrorismus zu antizipieren. Außerdem analysiert und vergleicht die FTE Biografien gewalttätiger Extremisten und führt Sekundäranalysen zur allgemeinen Terrorismusforschung und zum fundamentalistischen Potenzial in Deutschland durch. Daneben betreibt die FTE ein Projekt zur Früherkennung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland. Zur Umsetzung dieser Vorhaben bedient sich die FTE eines Teams bestehend aus Politologen, Erziehungswissenschaftlern, Psychologen und Soziologen, die mit Kriminalbeamten intensiv zusammenarbeiten. Zur Entwicklung des Monitoringsystems hat die FTE 2005 und 2006 interdisziplinäre Expertenkolloquien organisiert. Neben in- und externen Wissenschaftlern waren auch die Nachrichtendienste und das Bundesinnenministerium beteiligt. Ziel dieser Treffen war zunächst, geeignete Forschungskonzepte zu entwickeln und erste Machbarkeitsstudien auf den Weg zu bringen. Darüber hinaus soll das Monitoring-Konzept auch auf europäischer Ebene transportiert werden. Im Juni 2007 soll daher im BKA eine internationale Konferenz ausgerichtet werden, auf der den europäischen Partnern

die Projekte „Früherkennung Politisch Motivierte Kriminalität“ und „Monitoringsystem Terrorismus/Extremismus“ vorgestellt werden sollen. Langfristig geht es darum, eine phänomenbezogene Prognoseforschung auf europäischer Ebene zu entwickeln.

Es gehört auch zu den Aufgaben kriminalistisch-kriminologischer Forschung, die Instanzen der Verbrechenskontrolle und ihre Verfahrens- bzw. Arbeitsweisen unter Effizienzgesichtspunkten kritisch zu untersuchen. Außerdem müssen geltende Rechtsvorschriften daraufhin analysiert werden, ob sie sich in der Praxis tatsächlich bewähren. Das Kriminalistische Institut hat hierzu das Projekt „Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen auf die Ermittlungspraxis der Strafverfolgungsbehörden“ – kurz AGNES – initiiert. Hier kommt dem BKA der exklusive Zugang auf die notwendigen polizeilichen Daten zugute. Das Projekt untersucht derzeit dreierlei:

1. die Nutzung der akustischen Wohnraumüberwachung,
2. die Anwendung des § 129a II StGB in der Polizeipraxis und
3. die Ermittlungspraxis im Zusammenhang mit der Nutzung moderner Kommunikationsmittel.

Die Ergebnisse sollen zum einen den Polizeidienststellen des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt werden, zum anderen sollen kriminalpolitische Entscheidungsträger sensibilisiert werden. So soll unter anderem erreicht werden, dass die Handlungsempfehlungen in Gesetzesinitiativen entsprechend berücksichtigt werden.

Kriminaltechnische Forschung

Im Bereich der Kriminaltechnik ist die Verzahnung zwischen Wissenschaft und Polizei besonders eng: Die Aufklärung von Straftaten und die Beweisführung werden durch Wissenschaft und Technik wesentlich erleichtert und teilweise sogar erst möglich gemacht. Dass Sachbeweise zunehmend an Bedeutung gewinnen, liegt nicht zuletzt an wissenschaftlichen Erkenntnissen, zum Beispiel an Fortschritten der instrumentel-

len Analytik und der Informationstechnik. Für das Kriminaltechnische Institut des BKA ist die Kooperation zwischen Wissenschaft und Polizei gelebte Praxis. Das lässt sich bereits an der großen Zahl von Wissenschaftlern erkennen, die dort beschäftigt sind. Mehr als 350 Experten mit etwa 60 verschiedenen Berufsbildern arbeiten interdisziplinär zusammen – beispielsweise Biologen, Chemiker, Physiker, Linguisten, Pharmakologen, Phonetiker, Psychologen und Ingenieure unterschiedlicher Fachrichtungen. Das Institut unterstützt nicht nur polizeiliche Ermittlungen mit Hilfe entsprechender Untersuchungen. Es betreibt auch anwendungsbezogene Forschung, um Untersuchungsverfahren zu verbessern und neue Analyseverfahren zu entwickeln.

Die Technologieforschung ist in besonderer Weise im Rahmen der sekundären oder situativen Prävention gefragt. Ihr Ziel ist, Tatgelegenheiten zu reduzieren und das Entdeckungsrisiko zu steigern. Forschungsbedarf besteht unter anderem im Bereich der Detektion von Sprengstoffen. Wie kann beispielsweise verhindert werden, dass ein Attentäter am Körper versteckten Sprengstoff mit an Bord eines Flugzeuges nimmt? Erinnerung sei nur an den August 2006, als am Londoner Flughafen Heathrow der Verdacht bestand, dass Attentäter Flüssigsprengstoff in Getränkeflaschen an Bord einer Maschine schmuggeln wollten. Hier ist also die Entwicklung von Sprengstoffdetektionstechnik für die Passagierkontrolle gefragt.

Vor besondere Herausforderungen stellen die Polizei auch die rasanten Entwicklungen im Bereich der IuK-Technik. So, wie sich viele Bereiche des Alltags zunehmend digitalisieren, nutzen natürlich auch Straftäter immer mehr die modernen Kommunikationsmedien Computer und Internet. Die Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden müssen mit dieser Entwicklung Schritt halten können und zwar sowohl in juristischer als auch in technischer Hinsicht. Forschungsbedarf besteht auf dem Feld der IuK-Kriminalität selbst,

- beispielsweise im Bereich des Hacking, aber auch, wenn Straftäter IuK-Technik nutzen, um einer Strafverfolgung zu entgehen

- beispielsweise, indem sie ihre Kommunikation mittels Verschlüsselungstechnik tarnen.

Die Biometrie ist ein weiteres Gebiet der Technologieforschung, dessen Bedeutung in Zukunft noch zunehmen wird. Hierunter fällt beispielsweise die Fahndung nach Straftätern oder vermissten Personen mittels biometrischer Gesichtserkennungssysteme. Von Oktober 2006 bis Januar 2007 testete das BKA mit dem Projekt Foto-Fahndung am Mainzer Hauptbahnhof biometrische Gesichtserkennungssysteme verschiedener Hersteller. Bisher gab es vergleichbare Untersuchungen nur im Labor, nicht jedoch unter realen Bedingungen. Ziel war herauszufinden, ob die Systeme Gesichter von freiwilligen Testteilnehmern automatisch im Strom der Reisenden am Hauptbahnhof wiedererkennen und wie häufig es zu Verwechslungen kommt. Die Auswertung der Ergebnisse dauert noch an.

Gleichzeitig müssen wir uns auch bewusst machen, dass der Einsatz neuer (Sicherheits-) Technologien rechtlich zulässig sein und einer Kosten-Nutzen-Analyse standhalten muss. Darüber hinaus muss die Frage nach der gesellschaftlichen Akzeptanz gestellt werden: Wie viel Überwachung ist der Bürger bereit hinzunehmen – beispielsweise im Bereich der Videoüberwachung? Antworten kann hier nur sozialwissenschaftliche Sicherheitsforschung liefern. Das heißt, sozialwissenschaftliche und technologische Sicherheitsforschung müssen Hand in Hand gehen.

Rahmenbedingungen

Das BKA hat sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit mit den Universitäten aus folgenden Gründen noch weiter zu intensivieren. So hat es sich bewährt, bei der Bearbeitung von Projekten auf eine Mischung aus selbst bearbeiteten Vorhaben und Vergabeaufträgen an externe Wissenschaftler zu setzen. Das hat sowohl Kapazitätsgründe als auch inhaltliche und methodische. Bei bestimmten Formen der Datenerhebung wie der Aktenauswertung verfügt das BKA zwar über einen exklusiven Zugang, gleichzeitig würde es bei einer Durchfüh-

Sicherheit durch Forschung – Erfordernisse und Chancen polizei-relevanter Forschung aus Sicht des Bundeskriminalamts

rung durch das eigene Personal schnell an Kapazitätsgrenzen stoßen. Durch die Vergabe von Forschungsprojekten kann sichergestellt werden, dass sie sich an dem spezifischen Bedarf der Polizei orientieren. Darüber hinaus erhebt das BKA nicht den Anspruch, alle relevanten Fragestellungen umfassend und mit der notwendigen kritischen Distanz erfassen zu können. Schließlich ermöglicht dieser Dialog dem BKA, seinen – typischerweise anwendungsorientierten – Blickwinkel zu weiten und die vorrangig an den Universitäten beheimatete Grundlagenforschung mitzuverfolgen und von ihren Erkenntnissen zu profitieren.

Im Folgenden soll die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit polizeiexternen Forschungseinrichtungen anhand einiger Beispiele erläutert werden:

Seit 2006 führt die Universität Münster im Auftrag des BKA ein Projekt durch, in dessen Mittelpunkt die Entwicklung eines speziellen Nachweisverfahrens für neue Sprengstoffe, die überwiegend im terroristischen Bereich verwendet werden, steht. Daran anschließen soll sich das Forschungs- und Entwicklungsprojekt „Wirkungsbeurteilung von unkonventionellen Sprengvorrichtungen“. Grund für die externe Vergabe sind die begrenzten Ressourcen des BKA, die entsprechende Analysen nur am konkreten Fall erlauben. Benötigt werden jedoch Wirkungsmessungen auf der Grundlage einer umfangreichen Datenbasis. Die Forschungsergebnisse sollen Prognoseentscheidungen ermöglichen – beispielsweise für den Schutz besonders anstragsgefährdeter Gebäude.

Ein weiteres Beispiel polizeilicher und universitärer Zusammenarbeit betrifft die sogenannte Gesichtsweichteilrekonstruktion (GWR). Kann die Polizei ein Opfer nicht identifizieren – etwa, weil das Opfer erst lange Zeit nach dem eigentlichen Todeszeitpunkt aufgefunden wird – ist es erfahrungsgemäß äußerst schwer, die Straftat aufzuklären. Das Kriminalistische Institut begann sich daher im Jahr 1999 mit der Gesichtsweichteilrekonstruktion eingehender zu befassen. Es handelt sich dabei um eine Methode, mit deren Hilfe die Identität eines Opfers geklärt werden kann, indem ein Gesicht auf Grundlage eines skelettierten Schädels rekonstruiert wird. Während in der Pionierzeit noch Wachs oder ähnliche Modelliermaterialien zur Rekonstruktion eingesetzt wurden, bedient man sich heute modernster Computertechnologie. Hier waren es die Komplexität der Aufgabe und die vielfältigen Berührungen mit verschiedensten Fachgebieten – etwa der Human- und Rechtsmedizin, Holografie, Kommunikationstechnologie, Anthropologie, Archäologie, Odonthologie und den Sozialwissenschaften –, die einen interdisziplinären Forschungsansatz und eine enge Kooperation mit Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland erforderlich machten. Daher organisierte das BKA mit Unterstützung der Europäischen Union und in Kooperation mit dem Landeskriminalamt Brandenburg, dem Kriminalistischen Institut in Prag/CS und dem Forensischen Institut in den Niederlanden im Jahr 2003 eine internationale Konferenz zur GWR in Potsdam. Die Tagung stieß auf so großes Interesse innerhalb der Fachwelt, dass mittlerweile in regelmäßigen Abständen Folgekonferenzen durchgeführt werden.

Daneben ist das Kriminaltechnische Institut eng in wissenschaftliche Netzwerke im In- und Ausland eingebunden. Auf europäischer Ebene hat sich dabei besonders die Zusammenarbeit im Rahmen des 1995 gegründeten Netzwerks europäischer Kriminaltechniken (European Network of Forensic Science Institutes – ENFSI) als wertvoll erwiesen. Experten des BKA wirken in 15 der insgesamt 16 Expert Working Groups mit. Kontakte auf nationaler und internationaler Ebene werden darüber hinaus auch mit wissenschaftlichen Vereinigungen von Experten der Kriminaltechnik gepflegt: der International Association of Forensic Sciences (IAFS), der Gesellschaft für Toxikologie und forensische Chemie (GTFCh) und der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (GRM).

Im Folgenden soll noch ein Beispiel für ein kriminologisches Vergabeprojekt angeführt werden: 2001 stellte die Polizei fest, dass

die Verfahrenszahlen im Bereich Menschenhandel seit Jahren in der Tendenz rückläufig waren. Auf Anregung des BKA beauftragten das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, die Gründe hierfür empirisch zu untersuchen. Die Ergebnisse der Studie, die letztes Jahr in der BKA-Forschungsreihe veröffentlicht wurden, zeigen, dass entsprechende Verfahrenszahlen insbesondere abhängig sind von der Professionalisierung der Sachbearbeiter und ihrer Fähigkeit, potentielle Menschenhandelsopfer zu identifizieren – eine äußerst schwierige Aufgabe. Das Kriminalistische Institut im BKA hat jetzt ein Folgeprojekt initiiert, das nationale und internationale Maßnahmen zur Opfererkennung im Bereich Menschenhandel evaluiert, um Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Forschung muss auch ein fester Bestandteil der polizeilichen Ausbildung werden. Das bedeutet für die polizeilichen Fachhochschulen, praxisorientiert, aber zugleich wissenschaftlich ausgerichtet zu sein. Die Initiative der brandenburgischen Fachhochschule der Polizei, im kommenden Herbst den Studiengang „Bachelor of Arts – Police Service“ einzuführen, ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Die dahinter stehende Überzeugung, dass Polizeianwärter noch stärker als bisher an wissenschaftliches Denken und Arbeiten herangeführt werden sollten, entspricht den täglichen Erfahrungen im BKA: Ständig neue und immer komplexere Kriminalitätssphänomene erfordern einen neuen Typus von Polizeibeamten: Nicht mehr nur der Crimefighter der 1970er Jahre, sondern der analysierende Praktiker mit sozialwissenschaftlicher Methodenkompetenz wird künftig zunehmend gefragt sein. Die Einführung des Bachelor-Studiengangs ist gleichzeitig ein wichtiger Schritt zur Angleichung polizeilicher Ausbildungsabschlüsse im europäischen und internationalen Hochschulraum. Begrüßenswert ist daher auch, dass die von der brandenburgischen Fachhochschule ge-

planten Forschungsprojekte in engem Schulterschluss mit anderen, auch polizeiexternen Hochschulen durchgeführt werden sollen. Die brandenburgische Polizeifachhochschule hat sich zum Ziel gesetzt, ihre wissenschaftlichen Arbeiten an den Bedürfnissen der Polizeipraxis auszurichten. Wie zuvor aufgezeigt, ist die Polizeipraxis zwingend auf solche Impulse von außen angewiesen.

Europäische Ebene

Darüber hinaus sollte Ziel sein, polizeirelevante Forschung auch auf internationaler – insbesondere europäischer – Ebene zu vernetzen und mit zu gestalten: Angesichts der zunehmend grenzüberschreitenden Ursachen und Wirkungen von Kriminalität muss nicht nur Sicherheit, sondern auch Sicherheitsforschung noch stärker von Europa her gedacht werden. Deutschland hat mit der EU-Ratspräsidentschaft den Vorsitz im Verwaltungsrat der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) übernommen. Ein Schwerpunkt des deutschen Programms ist es, einen europäischen Ansatz der Polizeiwissenschaft zu entwickeln. Daneben sind das Europäische Sicherheitsforschungsprogramm und das damit korrespondierende Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung zu erwähnen. Das Arbeitsprogramm des Europäischen Sicherheitsforschungsprogramms umfasst insgesamt folgende Themenblöcke:

1. Schutz vor Terrorismus und Kriminalität,
2. Schutz kritischer Infrastrukturen,
3. Grenzsicherung,
4. Wiederherstellung der inneren Sicherheit im Krisenfall,
5. Integration, Zusammenschaltung und Interoperabilität von Sicherheitssystemen,
6. Sicherheit und Gesellschaft,
7. Koordinierung und Strukturierung der Sicherheitsforschung.

Ein Gremium von insgesamt 50 Experten aus Sicherheitsbehörden und Sicherheitspolitik beriet die Europäische Kommission zwischen Juni 2005 und Dezember 2006 bei der Umsetzung des Europäischen Pro-

Sicherheit durch Forschung – Erfordernisse und Chancen polizei-relevanter Forschung aus Sicht des Bundeskriminalamts

gramms (European Security Research Advisory Board/ESRAB). Aufgabe des Gremiums war, Vorschläge zu unterbreiten, auf welche Technologiebereiche sich das Europäische Sicherheitsforschungsprogramm konzentrieren sollte. In insgesamt drei Arbeitsgruppen zu den Themen Schutz vor Terrorismus, Schutz kritischer Infrastrukturen und Sicherheit und Gesellschaft haben Fachleute aus Abteilungen des BKA mitgewirkt. Derzeit prüft das BKA, mit welchen Forschungsanträgen es sich konkret im Rahmen des Europäischen Forschungsprogramms bewerben möchte.

Auch auf europäischer Ebene sollte ein umfassender Forschungsansatz verfolgt werden: Das heißt, neben der starken Priorisierung des Technologiebereichs darf nicht die soziologisch-kriminologische Forschung vernachlässigt werden. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

1. Die Vereinheitlichung von Rechtsnormen (Grundrechte, Strafrecht, Gesetze mit Eingriffscharakter allgemein),
2. das Thema Polizeietik (Selbstverständnis, Demokratieverständnis),
3. Dunkelfeldforschung,
4. die Angleichung polizeilich-kriminalistischer Arbeitsweisen zur Qualitätssicherung,

5. einheitliche Standards im Bereich der Prävention,
6. aber auch – ich habe es bereits angesprochen – die Frage, inwieweit die Bürger der Europäischen Union die Produkte sicherheitsrelevanter Technologieforschung akzeptieren.

Damit die Polizei ihre zunehmend komplexen Aufgaben als Sicherheitsbehörde auch in Zukunft bewältigen kann, ist sie dringend auf Polizeiforschung innerhalb der Polizei, aber auch in Kooperation mit externen Forschungseinrichtungen und Hochschulen angewiesen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist die Initiative der brandenburgischen Polizeifachhochschule, den polizeilichen Nachwuchs stärker in wissenschaftlichem Denken zu schulen und noch mehr in Forschungsaktivitäten zu investieren, ein wichtiges Signal.

Nur wenn das Erfahrungswissen der Sicherheitsbehörden einen Schulterchluss mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen eingeht, wird es gelingen, den Herausforderungen der Kriminalitätsbekämpfung auch in Zukunft wirksam zu begegnen.

Polizeiforschung in der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL)

Prof. Dr. Hans-Gerd Jaschke, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Berlin



Seit den siebziger Jahren expandiert die empirische Polizeiforschung in Deutschland (Ohlemacher 1999). Kriminologische Fragestellungen dominieren, aber auch andere Disziplinen haben zahlreiche Anstrengungen unternommen, Forschung für die Polizei zu betreiben aber auch Forschungen über die Polizei. Die Blickwinkel variieren zwischen interner Auftragsvergabe, wie etwa am Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes, aber auch an einzelnen Landeskriminalämtern einerseits und externen Forschungen über die Polizei an Universitäten und Forschungseinrichtungen andererseits.

Genannt seien hier das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, der Arbeitskreis AKIS und die Arbeitsgruppe Empirische Polizeiforschung, die wesentlich von Sozialwissenschaftlern an Polizei-Fachhochschulen initiiert wurde. Eine Reihe von Polizei-Fachhochschulen betreibt anwendungsbezogene Polizeiforschung, wobei sich dieser Trend im Rahmen der kommenden Bachelor-Studiengänge eher noch verstärken wird. Damit reagiert die Polizeiforschung auf zwei veränderte Konstellationen: Die Polizei selbst hat in einer komplexer werdenden Gesellschaft zunehmend Bedarf an Forschung – sei es technisch-kriminalistisch, sei es Rechtsberatung oder auch Hinweise auf Handlungsmöglichkeiten und –alternativen in schwierigen sozialen Umfeldern. Aber auch die Gesellschaft selbst ist kritischer geworden gegenüber staatlichen Interventionen. Polizeiliches Handeln bedarf der Begründung und der Transparenz. Reflexionsniveau über die Polizei dient so beiden Seiten: die Polizei lernt, ihr Handeln zu begründen und die Gesellschaft erfährt mehr über den Rahmen polizeilicher Intervention. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass Polizeiforschung auch in Europa und darüber hinaus betrieben wurde und wird und dass es für die deutsche Fachöffentlichkeit von erheblicher Bedeutung ist, die-

se Entwicklungen wahrzunehmen und sich damit auseinanderzusetzen. Insbesondere der anglo-amerikanische Raum gilt hier als federführend und es wäre fatal, wenn die dort diskutierten wissenschaftlichen Bemühungen hierzulande mehr oder weniger ignoriert blieben.

Es sind jedoch weniger wissenschaftliche als politische und polizeiliche Entwicklungen, die zu einer Intensivierung der europäischen Polizeiforschung geführt haben. Der Prozess der Europäischen Integration schreitet voran. Die im Maastrichter Vertrag als „Dritte Säule“ genannte Ebene begreift Europa als einen gemeinsamen Raum von Sicherheit und Freiheit. Das Schengener Abkommen, die Einrichtung von Institutionen wie EUROPOL, EUROJUST, Olaf, FRONTEX, CEPOL und der Task Force of Police Chiefs seit den neunziger Jahren sind allesamt Ausdrucksformen der Forcierung einer international abgestimmten europäischen Politik der inneren Sicherheit. Diese Entwicklung reagiert nicht nur auf den fünfzig Jahre andauernden Prozess der EU-Integration, sondern auch auf externe ökonomische und gesellschaftliche Prozesse. Der im Begriff der Globalisierung zusammengefasste Trend des verstärkten Austausches von Waren, Dienstleistungen, Kultur und Menschen hat zahlreiche Schattenseiten über nationale Grenzen hinweg

Polizei- forschung in der Euro- päischen Polizei- akademie (CEPOL)

hervorgebracht oder intensiviert: Menschenhandel, Drogenhandel, internationale Wirtschaftskriminalität und neue terroristische Bedrohungen. Moderne Polizeiarbeit muss sich also darauf einstellen, diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen: Mit verstärkter europäischer Kooperation, der Unterstützung polizeilicher Arbeit durch moderne wissenschaftliche Methoden und Inhalte und mit einer europäisch angelegten Aus- und Fortbildung.

Vor diesem Hintergrund befindet sich die Polizeiarbeit in Deutschland in einer Umbruchsituation. Das Leitbild der bürgernahen Polizei wird sich in Zukunft um europäische Dimensionen und um die Offenheit für wissenschaftliche Entwicklungen innerhalb und außerhalb der Polizei erweitern. Zum Handwerkszeug des Polizeibeamten der Zukunft gehören nicht mehr nur Rechtskenntnisse, Einsatz- und Verkehrslehre, Kriminalistik und soziale Kompetenzen, sondern eben auch die Fähigkeit, europäisch zu denken und zu handeln sowie die Fähigkeit, wissenschaftliche Befunde in die Arbeit zu integrieren. Die folgenden Ausführungen diskutieren diese Trends am Beispiel der Europäischen Polizeiakademie CEPOL.

Für die Aus- und Fortbildung der Polizei und für die Polizeiforschung bedeutet all dies eine Herausforderung. Es geht darum, „europäischer“ zu denken und zu handeln und Anschluss zu finden an die fortgeschrittenen internationalen Bemühungen der Polizeiforschung. Um den Abstand zu messen, genügt ein Blick auf die Homepage des Home Office des britischen Innenministeriums: Die dort betriebene, initiierte oder indirekt geförderte Polizeiforschung ist umfangreich dokumentiert einschließlich der Möglichkeit, die Volltexte herunterzuladen. Empirische Polizeiforschung in diesem Ausmaß und in dieser Qualität ist in Deutschland noch unbekannt.

Was ist CEPOL?

Die 1993 mit dem Vertrag von Maastricht neu begründete Europäische Union basiert auf drei Säulen. Die erste, die „alte“ EU, umfasst die Regelungen in den Bereichen Wirtschafts- und Währungsunion, die zweite eine gemeinsame Außen- und Sicher-

heitspolitik (GASP) und die dritte eine verstärkte Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik. Der Ausbau der dritten Säule erfolgt nicht zufällig. Er ist Ergebnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, die eine Intensivierung internationaler Kooperation zwingend erforderlich machen. Die unter dem Stichwort Globalisierung diskutierte Internationalisierung von Waren, Dienstleistungen, Kultur und Information und die Wanderungsbewegungen über nationale Grenzen hinweg hat auch Schattenseiten: Die Internationalisierung der Kriminalität und die daraus folgende Notwendigkeit grenzüberschreitender Kriminalitätsbekämpfung.

Diesen politischen und polizeilichen Herausforderungen wird mit dem Ausbau der dritten Säule Rechnung getragen. Nach Maastricht wurde eine Reihe von Institutionen gegründet, die das Ziel verstärkter Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Polizei verfolgen. Zu nennen sind insbesondere EUROPOL, das dem Informations- und Datenaustausch dient, EUROJUST, die europäische Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften und das SIS, das Schengener Durchführungsübereinkommen einschließlich der jeweiligen nationalen SIRENE-Dienststellen. Die institutionelle Ausdifferenzierung basiert auf den Regelungen des Vertrags von Nizza, der 2003 mit dem Ziel der Erhaltung und Weiterentwicklung eines europäischen „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Knelangen 2006, S. 77) in Kraft getreten ist. CEPOL (Collège Européen de Police, www.cepola.org) ist die Europäische Polizeiakademie und Teil der dritten Säule. Sie wurde im Jahr 2000 vom Rat der EU beschlossen und dient vor allem dazu, an der Fortbildung von Polizeiführern der EU-Staaten in grenzüberschreitenden Fragen mitzuwirken. Im Jahr 2005 wurde dann CEPOL aufgrund eines Ratsbeschlusses zu einer offiziellen EU-Einrichtung. Zu ihren Aufgaben zählt u.a. auch, für die Verbreitung von Ergebnissen der Polizeiforschung zu sorgen (Council Decision 2005).

CEPOL hat zwar seit 2004 ein zentrales Büro in der englischen Polizei-Akademie CENTREX in Bramshill (England), arbeitet

aber im Kern als Netzwerk der nationalen Polizei-Akademien. Bemühungen um ein europäisches Institut für Polizeiaus- und -fortbildung reichen zurück in die achtziger Jahre. Die damals diskutierten Modelle wurden von deutscher Seite in den neunziger Jahren durch die Innenministerkonferenz vorangetrieben. Es war nicht zuletzt die umstrittene Standortfrage, die eine schnellere Lösung verzögerte. Seit 2006 ist CEPOL eine offizielle EU-Agentur.

Kernpunkt der CEPOL-Aktivitäten ist ein mittlerweile breites Fortbildungsangebot. Jährlich werden etwa achtzig Seminare angeboten, die in den Mitgliedstaaten stattfinden. Neben der für die Durchführung verantwortlichen Polizei-Akademie gewährleisten zwei oder drei unterstützende Akademien aus anderen EU-Staaten („supporting countries“) den internationalen Charakter der mehrtägigen Seminare. Themen sind etwa Polizeisysteme Europas, Menschenrechte, Community Policing, Schleusung und Menschenhandel, aber auch zielgruppenorientierte Seminare. Der Commander Course beispielsweise bereitet Polizeibeamte, die in EU-Krisenmanagementoperationen im Ausland für Führungsfunktionen vorgesehen sind, auf diese Tätigkeit vor. Deutschland ist durch die Deutsche Hochschule der Polizei, die frühere Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup, vertreten und veranstaltet jährlich mehrere CEPOL-Seminare. Arbeitssprache in allen Seminaren und Gremien ist Englisch, oberstes Beschlussgremium ist das Governing Board.

Neben den Seminarangeboten kümmert sich CEPOL verstärkt um den Ausbau einer europäischen Polizeiwissenschaft und die Vernetzung von Informationen über die Polizeiforschung. Seit 2000 werden jährliche Konferenzen über Polizeiforschung an wechselnden europäischen Orten durchgeführt. Zwischen 2001 und 2004 hat CEPOL Umfragen bei den Polizei-Akademien der EU über die nationalen Strukturen der Polizeiaus- und fortbildung und den Bedarf an Forschung für die Polizei durchgeführt. Folgt man den Ergebnissen (Hanak/Hofinger 2005), so ist in praktisch allen Mitgliedstaaten das Bemühen erkennbar, wissenschaftliche Ergebnisse in die Polizeiarbeit

selbst, aber auch in Aus- und Fortbildung zu integrieren, eine systematische europäische Kooperation gab es jedoch bis dahin nicht. Seit Ende der neunziger Jahre schon finden jährliche Konferenzen über Police Science statt, die seit 2002 in der Verantwortung von CEPOL durchgeführt werden. 2004 wurde eine auf zwei Jahre angelegte Expertengruppe ins Leben gerufen, die Möglichkeiten einer europäischen Polizeiwissenschaft sondiert

Polizeiforschung in CEPOL

CEPOL hat nach 2001 schrittweise begonnen, Wissenschaft und Forschung in die eigene Arbeit einzubeziehen und auszubauen. Sie versteht sich dabei nicht als Forschungsinstitut, das primär eigene Untersuchungen durchführt, sondern eher als Moderator, Koordinator, Organisator und Stichwortgeber. Ein wichtiger Hintergrund dabei war und ist die Annahme, dass polizeiliche Weiterbildung im europäischen Maßstab nicht ohne Anschluss an moderne Wissenschaft erfolgen kann, zumal nicht auf der polizeilichen Führungs- und Managementebene. Fehervary hat die wissenschaftspolitischen Ziele wie folgt beschrieben:

„Das unmittelbare Ziel der CEPOL-Aufgabe im Bereich Wissenschaft und Forschung besteht im Bemühen um die Stärkung der Effizienz der Polizeiarbeit und in der Nutzung von Synergieeffekten, die von der Zusammenfassung und der Standardisierung polizeibezogener Forschung ausgehen. Mit der europaweiten Verbreitung polizeilicher Forschungsergebnisse sowie durch die Diskussion und Reflexion derselben innerhalb der Polizeien werden Fortschritte in der Polizeiarbeit, polizeilichen Zusammenarbeit, polizeilichen Bildungsarbeit und in den polizeilichen Organisationen erwartet. Durch das Sammeln und Verbreiten von Forschungsergebnissen lassen sich außerdem Forschungslücken oder Forschungsdefizite zu bestimmten Bereichen der Polizeiarbeit und Strafverfolgung erkennen. In Konsequenz dazu können Hinweise und Initiativen für neue Forschungsprojekte und für neue Formen der Zusammenarbeit von

Polizei- forschung in der Euro- päischen Polizei- akademie (CEPOL)

Polizeiakademien und Forschungsinstitutionen in Europa erwartet werden. Schließlich kann durch die Arbeiten der CEPOL in diesem Bereich eine Intensivierung des für die Effizienz der Polizeiarbeit so wichtigen Wechselspiels zwischen Theorie und Praxis langfristig erwartet werden.“ (Fehervary 2007).

Einige Beispiele mögen Hinweise darauf geben, wie CEPOL versucht, Polizeiwissenschaft voranzutreiben.

Wer sich heute über neue polizeiwissenschaftliche Studien etwa aus den Bereichen Community Policing, Police Ethics and Corruption, Public Order oder Trafficking of Human Beings informieren möchte, der kann sich in die edoc-database einloggen und recherchieren. Und wer eigene neuere Forschungen einem europäischen Fachpublikum anzeigen möchte, der kann dies tun. Edoc ist eine englischsprachige europäische Datenbank, ausgearbeitet von den 27 Mitgliedstaaten der EU. Benutzer aus allen EU-Staaten beteiligen sich daran – mehr oder weniger. Die Plattform soll den europäischen Austausch von Polizeiforschung erleichtern und richtet sich an wissenschaftlich interessierte Polizeibeamte, an Rechts- und Sozialwissenschaftler, die im polizeilichen Aus- und Fortbildungsbereich tätig sind, aber auch an die Polizeiforschung außerhalb der Institution Polizei an Universitäten und Forschungseinrichtungen.

Edoc wurde Anfang 2003 in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht in Freiburg entwickelt und befindet sich in der Aufbauphase (<http://edoc.cepol.net>). Die edoc database ist, wie auch andere Datenbanken, ein Hilfsmittel, nicht mehr und nicht weniger. Im Vergleich zu anderen kriminalistischen und kriminologischen Datenbanken, etwa KRIMDOK, ist sie derzeit noch unterentwickelt, der Datenbestand ist relativ gering ebenso wie die Zahl der registrierten Nutzer. Aus Deutschland sind es gegenwärtig, d.h. im Juni 2007, mehrere Hundert. Edoc bietet für jeden Eintrag recht ausführliche Informationen. Der Nutzer kann sich also informieren über neuere Arbeiten aus europäischen Ländern, deren Sprache er nicht beherrscht, anhand des

englischen summaries. Ein Thesaurus bietet Stichworte, anhand derer man gezielt zu bestimmten Themen suchen kann. Der Benutzer kann überdies erkennen, ob es sich um ein laufendes Forschungsprojekt, ein abgeschlossenes, eine Dissertation oder etwa um ein graues Papier handelt. Auf diese Weise entstand eine benutzerfreundliche Oberfläche, die weiter entwickelt wird. Ansatzweise ist auch die Einstellung von Volltexten bereits erfolgt, dieser Weg wird künftig weiter vorangetrieben. Kontaktperson für das Einloggen und auch für neue Einträge ist der jeweilige national correspondent. Seine Aufgabe besteht auch darin, den Kontakt zu den anderen europäischen Kollegen und Kolleginnen zu halten, neue inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und weiterführende konzeptuelle Strategien zu diskutieren. Edoc ist ein auf langfristige europäische Kooperation und Koordination ausgerichtetes Instrument. Ohne Material- und Datengrundlage kann es keine europäische Polizeiwissenschaft und -forschung geben. Ein solches Projekt braucht Zeit für die Entwicklung und Zeit für die Akzeptanz in der europäischen Polizeiforschungscommunity. Aber immerhin: Ein vielversprechender Anfang ist gemacht.

Während Edoc ein wissenschaftliches Instrument der Vernetzung, der Informationsbeschaffung und des Austausches darstellt, ist etwas später der Versuch unternommen worden, Police Science grundsätzlicher zu begründen. Die Cepol-Arbeitsgruppe Polizeiwissenschaft (2005-2007) hat inzwischen ihren mehr als 200seitigen Abschlussbericht vorgelegt (Jaschke u.a. 2007). Ausgangsfragestellungen waren:

- Gibt es ein gemeinsames europäisches Verständnis von Polizei und ihrer Rolle in der Gesellschaft?
- Gibt es ein gemeinsames Verständnis von Polizeiwissenschaft?
- In welcher Weise werden Polizeiliche Kenntnisse, Recht und Sozialwissenschaften aufeinander bezogen?
- Wie können Theorie und Praxis, Polizeiliche Praxis und Wissenschaft einander nähergebracht werden?
- Wie kann die Aus- und Fortbildung davon profitieren?

■ Welches sind die zukünftig bedeutungsvollen Forschungsfelder?

Diese Fragestellungen sind allgemeiner und grundsätzlicher Natur. Hintergrund war die Beobachtung, dass empirische Polizeiforschung oft fallbezogen und detailorientiert operiert ohne dass die theoretischen und konzeptionellen Fragen diskutiert werden. Die notwendige Praxisorientierung der Polizeiaus- und -fortbildung kann nun aber nicht heißen, ein offenkundiges Theoriedefizit weiterhin in Kauf zu nehmen.

Die Arbeitsgruppe bestand aus Repräsentanten aus sechs Ländern (England, Deutschland, Niederlande, Norwegen, Slowenien, Spanien), darunter ein Polizeibeamter, ein Jurist, vier Sozialwissenschaftler. Sie alle hatten langjährige Erfahrungen sowohl in der Polizeiforschung wie in der Polizeiausbildung. Hier können stichwortartig einige Ergebnisse zusammengetragen werden.

Es gibt in der EU sehr unterschiedliche Polizeiphilosophien und -organisationsmuster. Das Leitbild einer bürgernahen Polizei dominiert am ehesten in Deutschland, Skandinavien, Großbritannien und in den Niederlanden. In Südeuropa und auch Frankreich überwiegt hingegen ein Verständnis, das Polizei als Instrument des Staates zur Verteidigung des Staates sieht. Dies hat auch zu tun mit der in Südeuropa und Frankreich zentralistischen und teilweise militärischen Organisation der Polizei (z. B. Guardia Civil, Carabinieri, Gendarmerie). Ein Sonderfall innerhalb der bürgerorientierten Leitbilder ist Großbritannien. Dem dortigen Selbstverständnis zufolge ist die Polizei stark kommunal orientiert und versteht sich als Teil der Produzenten von Sicherheit zusammen mit anderen kommunalen Dienststellen. Der Begriff des „policing“ – kaum adäquat ins Deutsche übersetzbar – umfasst die Arbeit der Polizei, aber eben auch anderer Sicherheitsproduzenten.

So divergent die Organisationsformen und Philosophien, so unterschiedlich ist das Verhältnis von Polizei und Wissenschaft. Generell ist der Bedarf und die Öffnung der Polizei hin zu wissenschaftlichen Fragestellungen in Zentraleuropa, Skandinavien und Großbritannien größer als in Südeu-

ropa. Die osteuropäischen Länder sind in einer Umbruchsituation, wobei der künftige Weg noch nicht deutlich ist, Ungarn scheint im Hinblick auf Forschungsinteressen vorneweg zu gehen. Auch die Begrifflichkeit ist unterschiedlich: Police Science existiert neben Police Studies und Police related research. Andererseits hat „Polizeiwissenschaft“ lange zurückreichende historische Wurzeln: In Deutschland war „Policey“ bis Mitte des 19. Jahrhunderts die Gesamtheit dessen, was wir heute Kommunalverwaltung nennen würden. „Policeywissenschaft“ war eine an Universitäten fest etablierte Disziplin, die wir heute als Verwaltungswissenschaft bezeichnen würden.

Die Arbeitsgruppe hat sich lange und kontrovers mit der Frage beschäftigt, in welchem Verhältnis „police training“ und „police education“ zueinander stehen. Strittig war die Frage, ob beide beeinflusst werden von Wissenschaft und Forschung, oder aber ob „police training“ nur technische und motorische Fertigkeiten umschließt und der Wissenschaftsanteil folglich reduziert werden kann auf „police education“. Kompliziert wurde diese Frage schließlich auch noch dadurch, dass die Trennung von training und education grundsätzlich in Frage gestellt wurde. In Deutschland bedeutet „police training“ in der Tat eher technisch-motorische Fertigkeit (Sport, Schießtraining, Einsatztraining usw.), während im europäischen Ausland, vor allem in Großbritannien „police training“ die Gesamtheit der polizeilichen Ausbildung umfasst.

Schließlich wurde die Frage bearbeitet, was den Kern eines europäischen Ansatzes der Polizeiwissenschaft ausmacht. Hier bestand ein breiter Konsens in der Fokussierung auf vergleichende Ansätze. Der systematische Vergleich von beispielsweise

- der Entwicklung von Lagebildern,
- Kriminalstrategien,
- Polizeilicher Intervention bei Demonstrationen und Großveranstaltungen,
- Polizeilichen Organisationsstrukturen,
- Delikt spezifischer Kriminalitätsbearbeitung,
- des Polizeirechts in den EU-Staaten

hat zwei vorwärtsweisende Funktionen:

Zum einen vertiefen sie das gegenseitige Verständnis. Polizeiarbeit in Europa ist nur dann weiterzuentwickeln, wenn die polizeilichen Akteure sich über die Grenzen hinweg kennen und die Perspektive der jeweils anderen einnehmen können. Aus der Kenntnis anderer Modelle folgen Lerneffekte und innovative Anstöße für die eigene Praxis. Insoweit sind vergleichende Analysen von Polizeiarbeit in Europa – die es bisher kaum gibt – ein hervorragendes Instrument der Weiterentwicklung.

Ausblick

Der Erfolg der Forschungsbemühungen von CEPOL hängt nicht nur ab von der Organisation selbst und ihren Aktivitäten. Aufgrund der Netzwerkstruktur ist es das Interesse und das Engagement in den Mitgliedstaaten der EU, die darüber letztlich entscheiden. CEPOL ersetzt in keiner Weise die notwendigen Aktivitäten in den Mitgliedstaaten, es hat vielmehr eine ergänzende Funktion, deren Nützlichkeit sich gerade in jenen Polizeifeldern erweist, die zukunftsgerichtet sind: internationale, europäische Kooperation im Zeitalter der Globalisierung.

Literatur

- Council Decision** 2005/681/JHA of 20 September 2005 establishing the European Police College (CEPOL), in: Official Journal of the European Union 1.10.2005, L 256/63.
- Hanak, Gerhard/Hofinger, Veronika, Police Research in the European Union Countries**, Vienna 2005.
- Fehervary, Janos, Polizeiwissenschaft im Cepol-Netzwerk**. Erscheint in: Polizeiwissenschaft. Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei, 2007.
- Jaschke, Hans-Gerd u.a., Perspectives of Police Science in Europe**. Cepol Series No. 2, Bramshill/UK 2007.
- Knelangen, Wilhelm, EU-System der Inneren Sicherheit**, in: Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, hrsg. Von Hans-Jürgen Lange, Wiesbaden 2006, S. 74-77.
- Ohlemacher, Thomas, Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland**, Hannover (= KFN-Forschungsbericht Nr. 75).

Fremdbesitzverbot, Niederlassungsfreiheit und „Normverwerfungsbefugnis“ nationaler Behörden – „DocMorris“ – ein Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft?



Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Fachhochschule der Polizei
des Landes Brandenburg, Oranienburg

Nicht selten erheben Wettbewerber den Ruf nach Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft, wenn bestehende Strukturen aufgebrochen werden und neue Marktteilnehmer ihr wirtschaftliches Glück abseits hergebrachter Wege suchen. So auch im Saarland, als dort eine niederländische Gesellschaft mit Unterstützung des saarländischen Gesundheitsministers eine Apotheke eröffnete. Deutsche Apotheker sehen darin einen Verstoß gegen das Apothekengesetz und erhoben den Vorwurf, die Niederländer machten sich wegen Führens einer Apotheke ohne wirksame Betriebs-erlaubnis strafbar. Der Minister habe diese Straftat gefördert, indem er die Eröffnung der Apotheke durch Beugung des Rechts ermöglichte¹. Hierbei vermischen sich einige Fragen aus dem Apotheken-, Straf- und Verwaltungsrecht mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht. Diese haben praktische Relevanz, da sich solche oder jedenfalls vergleichbare Fälle bundesweit wiederholen werden.

„DocMorris“ und das Fremdbesitzverbot

Wer in Deutschland eine öffentliche² Apotheke betreiben möchte, bedarf hierfür gemäß § 1 Abs. 2 ApoG³ einer Erlaubnis. Eine solche erhält nur, wer die in § 2 ApoG geregelten Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört insbesondere die Approbation als

Apotheker (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ApoG), die – wie sich aus §§ 4 BApo, 20 AAppO ergibt – nur natürlichen Personen erteilt wird. § 7 ApoG verpflichtet den Inhaber der Betriebs-erlaubnis, die Apotheke persönlich und eigenverantwortlich zu führen. Zwar dürfen gemäß § 8 ApoG auch mehrere Personen eine Apotheke betreiben. Zulässig ist dies aber nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft, in der alle Gesellschafter über eine Betriebs-erlaubnis für die Apotheke verfügen und hierfür wiederum Apotheker sein müssen. Aus diesen Vorschriften folgt das apothekenrechtliche „Fremdbesitzverbot“. In Deutschland⁴ dürfen nur Apotheker, nicht aber andere Personen oder Kapitalgesellschaften öffentliche Apotheken betreiben. Damit möchte der Gesetzgeber erreichen,

¹ Siehe z. B. www.aerztezeitung.de/docs/2006/07/28/139a1201.asp?cat=/geldundrecht; www.welt.de/print-welt/article234651/Gleiches_Recht_für_alle.html; Apothekerzeitung Nr. 30/2006, S. 1; Deutsche Apotheker Zeitung Nr. 29/2006, S. 3.

² Zu Krankenhaus-, Bundeswehr- und anderen nicht öffentlichen Apotheken siehe §§ 14 ff. ApoG.

³ Die hier verwandten Gesetzesabkürzungen bezeichnen folgende Gesetze: Approbationsordnung für Apotheker (AAppO), Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG), Bundes-Apothekerordnung (BApo), Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), Grundgesetz (GG), Strafgesetzbuch (StGB), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

⁴ Ähnliche Regelungen gibt es in Italien, Österreich und Spanien, s. Martini, DVBl. 2007, S. 10 ff., 10 f.

Fremdbesitzverbot, Niederlassungsfreiheit und „Normverwerfungsbefugnis“ nationaler Behörden – „DocMorris“ – ein Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft?

dass der Apotheker in seiner Apotheke pharmazeutische Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen kann, ohne bei seinen Entscheidungen von Dritten – z.B. einem fachfremden Eigentümer – beeinflusst oder bestimmt zu werden⁵.

Trotz dieses Fremdbesitzverbotes beantragte eine Kapitalgesellschaft, die in den Niederlanden die in Deutschland unter dem Namen „DocMorris“ bekannte „Internetapotheke“ betreibt, eine Erlaubnis für eine Niederlassung dieser Apotheke in Saarbrücken. Das saarländische Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales erteilte diese im Juni 2006⁶ mit der Begründung, die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit gewähre der Gesellschaft einen Anspruch auf die Betriebserlaubnis. Apotheker und deren Berufsverbände, die die immer stärker werdende Konkurrenz aus dem Ausland fürchten, sehen das anders, leiteten verschiedene Gerichtsverfahren ein und erstatteten zahlreiche Strafanzeigen, als die Niederländer die „DocMorris-Apotheke“ Anfang Juli 2006 eröffneten. Damit stellt sich die Frage, ob sich die an dem Betrieb der Apotheke Beteiligten tatsächlich strafbar gemacht haben.

Strafbarkeit nach StGB

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Tatbestände des Strafgesetzbuches liegen bisher nicht vor und sind auch nicht zu erwarten. Zwar wird aus der Apothekerschaft wiederholt der Vorwurf erhoben⁷, der saarländische Gesundheitsminister habe sich wegen Rechtsbeugung strafbar gemacht, indem er die apothekenrechtlichen Bestimmungen über das Fremdbesitzverbot nicht beachtet habe. Dieser Vorwurf ist aber un-

zutreffend. Denn § 339 StGB setzt hierfür einen Amtsträger voraus, der sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Eine Rechtssache im Sinne des § 339 StGB ist eine Rechtsangelegenheit, die zwischen mehreren Beteiligten mit – möglicherweise – entgegenstehenden rechtlichen Interessen in einem rechtlich vollständig geregelten, förmlichen Verfahren nach Rechtsgrundsätzen verhandelt und entschieden wird⁸. Verfahren von Verwaltungsbehörden fallen nur hierunter, wenn der Amtsträger die Rechtssache wie ein Richter zu leiten oder zu entscheiden hat⁹. Zwar können die Amtsträger dabei durchaus weisungsabhängig sein, denn die Einbeziehung des „anderen“ Amtsträgers in § 339 StGB stellt klar, dass eine richterliche Unabhängigkeit nicht erforderlich ist¹⁰. Dennoch handelt es sich bei einem gewöhnlichen Verwaltungsverfahren, in dem nur die Regeln des Verwaltungsrechts angewendet werden, nicht um eine Rechtssache im Sinne des Strafgesetzbuches¹¹. Denn um das Handeln eines Amtsträgers dem Handeln der Rechtsprechung gleichzustellen, genügt es nicht, dass er im Rahmen der Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben ebenfalls Recht anzuwenden hat¹². Entscheidend ist vielmehr, dass die wesentliche Aufgabe darin liegt, neutral Recht zu verwirklichen¹³. Dem Amtsträger muss die Angelegenheit als unparteiische Instanz zur

⁵ BGH, NJW-RR 1998, S. 803 ff., 805.

⁶ Zum Sachverhalt siehe LG Saarbrücken, Urteil vom 9.8.2006, 7 I O 77/06; OLG Saarbrücken, Urteil vom 6.12.2006, 1 U 484/06; OVG Saarlouis, Beschlüsse vom 26.9.2006 und 22.1.2007, 3 W 14/06 und 3 W 15/06. Alle Entscheidungen sind einsehbar unter: www.rechtsprechung.saarland.de (Landesrspr. Saarland), die Entscheidung des OLG auch in NJW-RR 2007, S. 548 ff.

⁷ Siehe z.B. Apothekerzeitung Nr. 30/2006, S. 1; Deutsche Apotheker Zeitung Nr. 29/2006, S. 3; www.welt.de/print-welt/article234651/Gleiches-Recht-fuer-alle.html.

⁸ BGHSt 35, S. 224 ff., 231 f.; 24, S. 326 ff., 328; Schönke/Schröder-Heine, StGB, 2006, § 339 Rdnr. 3; SK-Rudolphi/Stein, StGB, 2003, § 339 Rdnr. 7; Lackner/Kühl, StGB, 2004, § 339 Rdnr. 3; Arzt/Weber, Strafrecht BT, 2000, § 49 Rdnr. 77.

⁹ BGHSt 35, S. 224 ff., 230; 34, S. 146 ff., 148; 24, S. 326 ff., 327; OLG Hamm, NJW 1999, S. 2291; Tröndle/Fischer, StGB, 2007, § 339 Rdnr. 5; SK-Rudolphi/Stein, StGB, 2003, § 339 Rdnr. 7a; Lackner/Kühl, StGB, 2004, § 339 Rdnr. 3; Arzt/Weber, Strafrecht BT, 2000, § 49 Rdnr. 77.

¹⁰ Maurach/Schroeder/Maiwald-Maiwald, Strafrecht BT 2, 2005, § 77 II Rdnr. 6.

¹¹ Tröndle/Fischer, StGB, 2007, § 339 Rdnr. 8a; Lackner/Kühl, StGB, 2004, § 339 Rdnr. 3; SK-Rudolphi/Stein, StGB, 2003, § 339 Rdnr. 8b.

¹² BGHSt 34, S. 146 ff., 148.

¹³ Maurach/Schroeder/Maiwald-Maiwald, Strafrecht BT 2, 2005, § 77 II Rdnr. 6.

Entscheidung zugewiesen sein, was namentlich bei der Eingriffs- und Leistungsverwaltung nicht der Fall ist, da der Amtsträger dort als Vertreter des staatlichen Interesses an der Durchsetzung von Sicherheitsmaßnahmen oder einer bestimmten Verteilung staatlicher Leistungen auftritt¹⁴. Durch § 2 ApoG wird der zuständigen Behörde und deren Amtsträgern nicht eine dem Richter vergleichbare Funktion zugewiesen. Vielmehr handelt es sich um ein reines Verwaltungsverfahren, in dem die Behörde entsprechend den apothekenrechtlichen Vorschriften im Interesse der Arzneimittelsicherheit dafür zu sorgen hat, dass ungeeignete Personen keine Apotheke betreiben. Dem saarländischen Gesundheitsminister, der das Apothekenrecht lediglich im Interesse der Allgemeinheit anwendet, wird die Entscheidung über den Erlass einer Betriebserlaubnis daher nicht als unparteiischer Instanz zugewiesen. Eine Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB scheidet damit aus.

Strafbarkeit nach § 23 ApoG

Nach § 23 ApoG macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Erlaubnis eine Apotheke betreibt. Der objektive Tatbestand dieser Norm könnte schon deswegen nicht erfüllt sein, weil die niederländische Gesellschaft eine Betriebserlaubnis für die saarländische Filiale vorweisen kann. Diese legalisiert das Verhalten der Gesellschaft, indem sie den Betrieb der Apotheke erlaubt. Dies gilt auch bei einer rechtswidrigen Erlaubnis. Unwirksam wäre sie gemäß § 43 Abs. 3 des saarländischen und des brandenburgischen VwVfG dagegen, wenn sie nichtig wäre. Ein nichtiger Verwaltungsakt bringt die gewollten Rechtswirkungen von vornherein nicht hervor¹⁵. Er könnte daher auch den Betrieb einer Apotheke nicht legalisieren. Fraglich ist daher, ob die Betriebserlaubnis nichtig ist. Dies kommt unter zwei Gesichtspunkten in Betracht: Sie könnte wegen des Verstoßes gegen das Fremdbesitzverbot

nichtig sein. Wenn das nicht der Fall ist, könnte die Erlaubnis nichtig sein, weil die Behörde entgegen Art. 20 Abs. 3 GG (Vorrang des Gesetzes) und Art. 100 Abs. 1 GG (Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts) die das Fremdbesitzverbot begründenden Gesetze eigenmächtig unangewendet gelassen hat.

Nichtig ist ein Verwaltungsakt gemäß § 44 Abs. 1 des saarländischen und des brandenburgischen VwVfG, wenn er an einem besonders schwer wiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Die Nichtigkeit ist dabei eine besondere Ausnahme von dem Grundsatz, dass ein Verwaltungsakt die Vermutung seiner Gültigkeit in sich trägt¹⁶. Der Fehler, der dem Verwaltungsakt anhaftet, muss diesen mit tragenden Verfassungsprinzipien oder der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen unvereinbar erscheinen lassen¹⁷.

Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen das Fremdbesitzverbot?

Nichtig könnte die Betriebserlaubnis zunächst sein, weil sie evident gegen das apothekenrechtliche Fremdbesitzverbot verstößt. Das Fremdbesitzverbot ist aber weder ein Verfassungsprinzip noch eine wesentliche Wertvorstellung unserer Rechtsordnung, die inzwischen durch das Gemeinschaftsrecht stark beeinflusst ist. Das Ministerium hat die Erlaubnis zudem damit begründet, dass das Fremdbesitzverbot wegen des grenzüberschreitenden Bezuges aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen unangewendet bleiben müsse. Diese Argumentation ist nicht nur gut vertretbar, sondern sogar zutreffend (s.u. Exkurs). Aber selbst wenn die Erlaubnis rechtswidrig wäre, wäre dieser Fehler wegen der gemeinschaftsrechtlichen Einflüsse weder schwerwiegend noch offensichtlich. Sie ist daher nicht wegen des Verstoßes gegen das Fremdbesitzverbot nichtig.

Exkurs: Fremdbesitzverbot contra Niederlassungsfreiheit

¹⁴ SK-Rudolphi/Stein, StGB, 2003, § 339 Rdnr. 8.

¹⁵ Maurer, Allg. Verwaltungsrecht, 2006, § 10 Rdnr. 35.

¹⁶ BVerwG, NVwZ 2000, S. 1039 f., 1040.

¹⁷ BVerwG, NVwZ 2000, S. 1039 f., 1040.

Fremdbesitzverbot, Niederlassungsfreiheit und „Normverwerfungsbefugnis“ nationaler Behörden – „DocMorris“ – ein Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft?

Auch wenn es bei der Frage, ob ein Verwaltungsakt nichtig ist, auf dessen Rechtmäßigkeit nicht unmittelbar ankommt – ein rechtmäßiger Verwaltungsakt kann nicht, ein rechtswidriger kann, muss aber nicht nichtig sein – soll hier wegen der Frage, ob eine Behörde ein deutsches Gesetz wegen einer Kollision mit europäischen Gemeinschaftsrecht unangewendet lassen darf (s. u.), die Frage beantwortet werden, ob das deutsche Fremdbesitzverbot gegen die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit verstößt. Darf sich also eine niederländische Kapitalgesellschaft, die in ihrem Heimatland mindestens eine Apotheke betreibt und auch betreiben darf, gegenüber deutschen Behörden mit Erfolg auf die gemeinschaftsrechtliche Niederlassungsfreiheit berufen, um dem deutschen Fremdbesitzverbot zu entgehen?

Diese Frage ist zu bejahen¹⁸. Gemäß Art. 43 Abs. 1 EGV sind Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der Art. 43 ff. EGV verboten. Die Niederlassungsfreiheit umfasst die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen (Art. 43 Abs. 2 EGV). Da Art. 48 Abs. 1 EGV juristische Personen den natürlichen Personen gleichstellt, ist es unerheblich, ob das Niederlassungsrecht von einer natürlichen oder juristischen Person in Anspruch genommen wird.

Die niederländische Gesellschaft möchte in Deutschland eine „DocMorris-Apotheke“ eröffnen und damit ein Unternehmen gründen und leiten. Sie kann sich daher grundsätzlich auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Diese Freiheit wird durch das Fremdbesitzverbot beschränkt, da es die Gesellschaft daran hindert, in Deutschland eine Apotheke zu eröffnen.

Zwar gewährt Art. 43 Abs. 2 EGV das Niederlassungsrecht seinem Wortlaut nach nur in dem Umfang, in dem eine Niederlassung

in dem Aufnahmestaat für dessen Angehörige zulässig ist (Grundsatz der Inländergleichbehandlung¹⁹). Dies hätte zur Folge, dass der niederländischen Gesellschaft genau wie jeder deutschen Kapitalgesellschaft der Betrieb von Apotheken verwehrt werden dürfte. Der EuGH hat aber über den Grundsatz der Inländergleichbehandlung hinaus das Niederlassungsrecht von einem bloßen Diskriminierungsverbot zu einem allgemeinen Beschränkungsverbot ausgebaut²⁰. Nationale Maßnahmen, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit behindern oder weniger attraktiv machen, sind nach dieser Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn sie vier Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sowie zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist²¹.

Der deutsche Gesetzgeber möchte mit dem nicht diskriminierend angewandten Fremdbesitzverbot eine höhere Arzneimittelsicherheit erreichen, was – wie sich aus Art. 3 Abs. 1 Buchstabe p EGV ergibt – ein

¹⁹ EuGH, Rs. C-264/96, Slg. 1998, S. I-4695 ff., 4721 Rdnr. 21 – Imperial Chemical Industries; Geiger, EUV/EGV, 2004, Art. 43 EGV Rdnr. 8; Herdegen, Europarecht, 2006, § 17 Rdnr. 29.

²⁰ Hobe, Europarecht, 2006, Rdnr. 656; Herdegen, Europarecht, 2006, § 17 Rdnr. 30; Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 2006, Rdnr. 832; Schulze/Zuleeg-Pache, Europarecht, 2006, § 10 Rdnr. 183; Borchardt, Die rechtlichen Grundlagen der EU, 2006, Rdnr. 950.

²¹ EuGH, Rs. C-140/03, Slg. 2005, S. I-3177 ff., 3193 Rdnr. 34 – Optiker; EuGH, Rs. C-9/02, EuZW 2004, S. 273 ff., 275 – Hughes de Lasteyrie du Saillant; EuGH, Rs. C-167/01, Slg. 2003, S. I-10155, 10233 Rdnr. 133 – Inspire Art; EuGH, Rs. C-212/97, Slg. 1999, S. I-1459, 1495 Rdnr. 34 – Centros; EuGH, Rs. C-55/94, Slg. 1995, S. I-4165, 4197 f. Rdnr. 37 – Gebhard; EuGH, Rs. C-19/92, Slg. 1993, S. I-1663, 1697 Rdnr. 32 – Kraus; Martini, DVBl. 2007, S. 10 ff., 12; Schulze/Zuleeg-Pache, Europarecht, 2006, § 10 Rdnr. 190. Krit. hierzu Starck, Die Vereinbarkeit des apothekenrechtlichen Fremd- und Mehrbesitzverbotes mit den verfassungsrechtlichen Grundrechten und dem gemeinschaftsrechtlichen Niederlassungsrecht, 1999, S. 36 f.; Everling, GS für Knobbe-Keuk, 1997, S. 607 ff., 621 f.; Friauf, Das apothekenrechtliche Verbot des Fremd- und Mehrbesitzes, 1992, S. 47 ff.

¹⁸ Wegen der Details siehe Kirchhoff, Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht 2007, S. 301 ff.

vom Allgemeininteresse gedeckter Zweck ist, der eine die freie Niederlassung beschränkende nationale Maßnahme rechtfertigen kann²². Denn er geht davon aus, dass Arzneimittel keine gewöhnlichen Waren sind²³. Zu Recht, denn sie wirken gezielt auf die Funktionen des menschlichen Körpers ein und können nicht nur heilen, sondern auch erheblich schaden, wenn sie beispielsweise überdosiert oder mit anderen Medikamenten eingenommen werden, mit denen sie nicht hätten eingenommen werden dürfen. Um einem Arzneimittelfehlgebrauch oder -missbrauch entgegenzuwirken, hat der Apotheker daher vor der Anwendung des Arzneimittels die Aufgabe, Patient und Arzt eingehend über den richtigen Umgang mit dem Arzneimittel zu beraten,²⁴ und er muss dazu die Abgabe eines Arzneimittels gelegentlich auch verweigern. Eine im Interesse der Gewinnmaximierung betriebene kommerzielle Geschäftspolitik birgt dagegen die Gefahr, einen gesundheitsschädlichen Fehl- oder Mehrgebrauch von Arzneimitteln zu fördern²⁵. Das Fremdbesitzverbot ist geeignet, solche Medikationsrisiken zu verringern und damit die Arzneimittelsicherheit zu steigern. Zwar hat der selbstständige Apotheker ebenso wie die Eigentümer einer auf Gewinnmaximierung angelegten Kapitalgesellschaft ein Interesse am wirtschaftlichen Erfolg²⁶, da er die mit dem Betrieb der Apotheke verbundenen erheblichen Kosten decken muss und darüber hinaus selbst Geld verdienen möchte. Ein Apotheker wird aber viel eher als ein fachfremder Eigentümer pharmazeutischen Obliegenheiten den Vorrang vor geschäftlichen Interessen einräumen und damit eher die Arzneimittelsicherheit fördern als ein Fachfremder. Denn er kennt die von Arzneimitteln ausgehenden Gefahren und wird daher von vornherein darauf achten, dass

in seiner Apotheke eine entsprechend qualifizierte Beratung stattfindet. Die Eigentümer einer Kapitalgesellschaft müssen für diese Gefahren dagegen zunächst vom angestellten Apotheker sensibilisiert werden. Dabei wird es nicht selten vorkommen, dass die vom Apotheker vorgebrachten Aspekte Tätigkeiten nach sich ziehen, die von den Eigentümern der Gesellschaft zunächst abgelehnt werden.

Das Fremdbesitzverbot ist aber nicht erforderlich, um die von der Arzneimittelanwendung ausgehenden Gefahren zu verringern. Denn zum Schutz der Gesundheit kommt es weniger darauf an, dass der Inhaber der Apotheke ein Apotheker ist, als vielmehr, dass der Kunde von einem Apotheker bedient und ordnungsgemäß beraten wird²⁷ und daran vom Eigentümer – sei er Apotheker oder nicht – nicht gehindert werden kann. Hierbei handelt es sich um ein milderes Mittel, da der Betrieb einer Apotheke so auch Personen ermöglicht wird, die keine Apotheker sind.

Davon, dass ein angestellter Apotheker weniger geeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu führen, geht auch der Gesetzgeber nicht aus. Denn das Apothekenrecht verhindert schon jetzt nicht, dass eine Apotheke durch einen angestellten Apotheker geführt wird²⁸. Damit zeigt der Gesetzgeber, dass es auch im Hinblick auf die Arzneimittelsicherheit vertretbar ist, die Leitung der Apotheke einer anderen Person zu übertragen, wenn dieser Apotheker ist.

Wenn auch die Leitung einer Apotheke durch einen angestellten Apotheker unbedenklich ist, bleibt aber fraglich, ob darüber hinaus darauf verzichtet werden kann, dass der Eigentümer der Apotheke selbst Apo-

²² Generalanwalt *Ruiz-Jarabo Colomer*, Rs. C-140/03, Slg. 2005, S. I-3177 ff., 3183 Rdnr. 28 – Optiker; *Streinz/Herrmann*, EuZW 2006, S. 455 ff., 458.

²³ BVerfGE 17, S. 232 ff., 238.

²⁴ Siehe hierzu z.B. *Dettling/Mand*, DAZ 2006, S. 3305 ff.

²⁵ *Dettling/Mand*, DAZ 2006, S. 3305 ff., 3306.

²⁶ *Martini*, DVBl. 2007, S. 10 ff., 15.

²⁷ Vgl. EuGH, Rs. C-140/03, Slg. 2005, S. I-3177 ff., 3193 Rdnr. 35 – Optiker (und dort insbesondere Generalanwalt *Ruiz-Jarabo Colomer*, 3183 Rdnr. 41); *Taupitz/Schelling*, NJW 1999, S. 1751 ff., 1755.

²⁸ Siehe insbesondere § 2 Abs. 5 i.V.m § 7 ApoG (Leitung einer Filialapotheke), § 2 Absätze 5 u. 7 ApBetrO (Vertretung des Apothekeninhabers), § 13 Abs. 1 ApoG (Verwaltung der Apotheke nach dem Tod des Erlaubnisinhabers), § 16 ApoG (Erlaubnis zum Betrieb einer durch einen eingesetzten Apotheker verwalteten Zweigapotheke) oder § 17 ApoG (Betrieb einer Apotheke durch eine Gemeinde).

Fremdbesitzverbot, Niederlassungsfreiheit und „Normverwerfungsbefugnis“ nationaler Behörden – „DocMorris“ – ein Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft?

theker ist. Man könnte meinen, dass der angestellte Apotheker wegen seiner Abhängigkeit vom Arbeitsplatz und seiner strukturell schwächeren Position gegenüber dem Apothekeninhaber nicht in der Lage ist, einer kommerziellen Geschäftspolitik eine heilberufliche Unternehmenskultur entgegenzusetzen²⁹. Gegen eine solche Sichtweise spricht aber, dass der selbstständige Apotheker unmittelbar seinen Umsatz und damit in der Regel sein Einkommen verringert, wenn er beispielsweise die Abgabe eines Arzneimittels verweigert, um einen Arzneimittelmissbrauch zu verhindern. Dagegen verringert der angestellte Apotheker in einem solchen Fall „nur“ Umsatz und Einkommen des Arbeitgebers, die keinen unmittelbaren Einfluss auf sein eigenes Arbeitsentgelt haben. Um seine Kosten zu decken und ein eigenes Einkommen zu erzielen, kann der Eigentümer einem viel größeren wirtschaftlichen Druck unterliegen als der Angestellte, dem im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Insolvenz der Apotheke das Kündigungs- und Sozialversicherungsrecht zugute kommen³⁰. Im Ergebnis genügt es daher, dass jede Apothekenfiliale von einem angestellten Apotheker geführt wird³¹, der in allen pharmazeutischen Fragen von den Eigentümern unabhängig ist und der die konkrete Arzneimittelabgabe an den Patienten selbst zu verantworten hat³².

Weil es damit mindestens gleich geeignete, mildere Mittel gibt, um das gesetzliche Ziel der höheren Arzneimittelsicherheit zu erreichen, verstößt das Fremdbesitzverbot als unverhältnismäßige Beschränkung gegen die Niederlassungsfreiheit³³.

²⁹ So z.B. *Dettling/Mand*, DAZ 2006, S. 3305 ff., 3306; *Kieser*, Apothekenrecht, 2006, S. 6.

³⁰ *Streinz/Herrmann*, EuZW 2006, S. 455 ff., 458; s. auch *Taupitz/Schelling*, NJW 1999, S. 1751 ff., 1753.

³¹ So auch *Taupitz*, Das apothekenrechtliche Verbot des „Fremd- und Mehrbesitzes“, 1998, S. 100; *Martini*, DVBl. 2007, S. 10 ff., 15.

³² *Martini*, DVBl. 2007, S. 10 ff., 16.

³³ Ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit nehmen auch an: *Streinz/Herrmann*, EuZW 2006, S. 455 ff., 458; *Taupitz*, Das apothekenrechtliche Verbot des „Fremd- und Mehrbesitzes“, 1998, S. 100 f.; *Martini*, DVBl. 2007, S. 10 ff., 16 – a.A. sind dagegen *Dettling/Mand*, DAZ

Nichtigkeit mangels

„Normverwerfungsbefugnis“?

Die Nichtigkeit der Betriebserlaubnis könnte sich aber daraus ergeben, dass die Behörde trotz des Verstoßes des Fremdbesitzverbotes gegen das europäische Niederlassungsrecht gar nicht befugt war, dieses Verbot unangewendet zu lassen. Sie könnte damit gegen den in der Verfassung verankerten Grundsatz des Gesetzesvorrangs (Art. 20 Abs. 3 GG) und das Normverwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts (Art. 100 Abs. 1 GG) verstoßen haben.

Kollidieren nationale Vorschriften mit Gemeinschaftsrecht, setzt sich das Gemeinschaftsrecht gegen das nationale Recht durch³⁴. Das entgegenstehende mitgliedstaatliche Recht wird dabei zwar nicht nichtig, muss aber unangewendet bleiben (Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts)³⁵. Damit stellt sich die Frage, ob bereits die mit dem Sachverhalt befasste deutsche Behörde berechtigt ist, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht entgegenstehenden nationalen Vorschriften unangewendet zu lassen oder ob es hierzu erst einer Entscheidung einer anderen Instanz – etwa eines nationalen oder europäischen Gerichts oder gar des Gesetzgebers – bedarf. Da die nationalen Behörden das Gemeinschaftsrecht direkt vollziehen³⁶ und

2006, S. 3305 ff., 3310; *Zuck/Lenz*, NJW 1999, S. 3393 ff., 3394; *Starck*, Die Vereinbarkeit des apothekenrechtlichen Fremd- und Mehrbesitzverbotes mit den verfassungsrechtlichen Grundrechten und dem gemeinschaftsrechtlichen Niederlassungsrecht, 1999, S. 39; *Friauf*, Das apothekenrechtliche Verbot des Fremd- und Mehrbesitzes, 1992, S. 66.

³⁴ EuGH, Rs. 106/77, Slg. 1978, S. 629 ff., 643 Rdnr. 14/16 – *Simmenthal II*; EuGH, Rs. 6/64, Slg. 1964, S. 1251 ff., 1269 ff. – *Costa/Enel*; *Herdegen*, Europarecht, 2006, § 11 Rdnr. 1; *Hobe*, Europarecht, 2006, Rdnr. 341; *Streinz*, Europarecht, 2005, Rdnr. 201.

³⁵ EuGH, Rs. C-198/01, Slg., 2003, S. I-8055 ff., 8094 Rdnr. 48 – *Fiammiferi*; EuGH, Rs. 106/77, Slg. 1978, S. 629 ff., 644 Rdnr. 17/18 – *Simmenthal*; BVerfGE 85, S. 191 ff., S. 204; 73, S. 339 ff., 375; BVerwG, NVwZ 2000, S. 1039 f., 1040; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, Europarecht, 2006, Rdnr. 187; *Oppermann*, Europarecht, 2005, § 7 Rdnr. 12; *Schulze/Zuleeg-Ehlers*, Europarecht, 2006, § 11 Rdnr. 33 ff.; *Maurer*, Staatsrecht I, 2007, § 4 Rdnr. 26.

³⁶ *Hobe*, Europarecht, 2006, Rdnr. 360.

der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts nicht darauf beschränkt wird, dass ein Gericht die Kollision festgestellt hat, spricht einiges dafür, dass die Behörde, die die Kollision feststellt, berechtigt und sogar verpflichtet ist, das kollidierende nationale Recht unangewendet zu lassen.

Mit Blick auf die Rechtssicherheit und den Gewaltenteilungsgrundsatz wird gegen eine solche „Normverwerfungsbefugnis“ der Behörden allerdings vorgebracht, dass sie in den verfassungsrechtlich abgesicherten Verantwortungsbereich des Gesetzgebers eingreife. Sie könne in eine „Verwerfungsanarchie“ umschlagen, die den Vorrang des Gesetzes aushebele und zu einer selektiven Gesetzmäßigkeit der Verwaltung führe³⁷. Die Befugnis, Normen wegen einer Kollision mit Gemeinschaftsrecht nicht anzuwenden, könne daher nur gegeben sein, wenn der Verstoß gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht entweder offensichtlich oder durch den EuGH bereits festgestellt ist³⁸.

Der aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Vorrang des Gesetzes, wonach die Exekutive an das geltende Recht gebunden ist, spricht allerdings gar nicht gegen die unbeschränkte Befugnis der Exekutive, gegen Gemeinschaftsrecht verstoßende Normen unangewendet zu lassen. Denn zum geltenden Recht gehört nicht nur das nationale Recht, sondern auch das Gemeinschaftsrecht und zwar inklusive des hierbei geltenden Anwendungsvorrangs, so dass die Exekutive auch hieran gebunden ist³⁹. Die Behörde verhält sich also gerade rechtmäßig, wenn sie das gemeinschaftsrechtswidrige nationale Recht nicht anwendet.

Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts über die Gültigkeit von deutschen Ge-

setzen zu entscheiden (Art. 100 Abs. 1 GG, Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts⁴⁰), spricht ebenfalls nicht gegen eine Befugnis der Exekutive, mit dem Gemeinschaftsrecht kollidierende nationale Gesetze unangewendet zu lassen. Denn der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts hat nicht zur Folge, dass kollidierende nationale Vorschriften als nichtig zu verwerfen sind. Sie bleiben vielmehr für alle rein nationalen Fälle weiterhin anwendbar. Hinzu kommt, dass eine Vorlage der Frage, ob eine nationale Norm unangewendet bleiben muss, an das Bundesverfassungsgericht gar nicht in Betracht kommt. Denn eine konkrete Normenkontrolle setzt gemäß Art. 100 Abs. 1 GG voraus, dass es bei der Entscheidung auf die Gültigkeit der Norm ankommt. Nicht entscheidungserheblich ist ein Gesetz aber immer dann, wenn feststeht, dass es aufgrund entgegenstehenden Gemeinschaftsrechts nicht angewendet werden darf⁴¹. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht das Gesetz nur auf seine Vereinbarkeit mit der deutschen Verfassung zu prüfen. Für die Entscheidung der Frage, ob es gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt, ist das Bundesverfassungsgericht dagegen nicht zuständig⁴². Da das Verwerfungsmonopol beim Bundesverfassungsgericht liegt und die Exekutive eine mit Gemeinschaftsrecht kollidierende nationale Vorschrift nicht verwirft, sondern nur nicht anwendet, sollte anstatt des gelegentlich verwandten Begriffs „Normverwerfungsbefugnis“⁴³ der Begriff „Nichtanwendungsbefugnis“ benutzt werden.

Für das Recht und die Pflicht jeder Behörde, eine nationale Vorschrift im Kollisionsfall nicht anzuwenden, spricht insbesondere Art. 10 EGV. Danach treffen die Mitglied-

³⁷ *Martini*, DVBl. 2007, S. 10 ff., 17.

³⁸ *Martini*, DVBl. 2007, S. 10 ff., 17; im Ergebnis ebenso *Calliess/Ruffert-Kahl*, EUV/EGV, 2007, Art. 10 EGV Rdnr. 60; *Pietzcker*, in: *Due/Lutter/Schwarze*, FS für Everling, Bd. II, 1995, S. 1095 ff., 1109; *Streinz/Herrmann*, EuZW 2006, S. 455 ff., 458. Eine Verwerfungsbefugnis lehnt offenbar ganz ab: *Semmroth*, NVwZ 2006, S. 1378 ff., 1380 ff.

³⁹ *Calliess/Ruffert-Kahl*, EUV/EGV, 2007, Art. 10 EGV Rdnr. 60; *Jarass/Pieroth-Jarass*, GG, 2006, Art. 20 Rdnr. 38; *Sachs*, GG, 2003, Art. 20 Rdnr. 107; *Dreier-Schulze-Fielitz*, GG, 2006, Art. 20 Rdnr. 93.

⁴⁰ *Jarass/Pieroth-Pieroth*, GG, 2006, Art. 100 Rdnr. 2; von *Münch/Kunig-Meyer*, GG, 2003, Art. 100 Rdnr. 1.

⁴¹ *BVerfG*, DÖV 2007, S. 248 ff., 248; 85, S. 191 ff., 203 ff.

⁴² *BVerfGE* 110. S. 141 ff., 155; 82, S. 159 ff., 191; 31, S. 145 ff., 174 f.

⁴³ So z.B. *Martini*, DVBl. 2007, S. 10 ff., 16; *Calliess/Ruffert-Kahl*, EUV/EGV, 2007, Art. 10 EGV Rdnr. 60; *Semmroth*, NVwZ 2006, S. 1378 ff., 1380.

Fremdbesitzverbot, Niederlassungsfreiheit und „Normverwerfungsbefugnis“ nationaler Behörden – „DocMorris“ – ein Fall für Polizei und Staatsanwaltschaft?

staaten alle geeigneten Maßnahmen, um die sich aus dem EG-Vertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrages gefährden könnten. Diese Vorschrift verpflichtet die Mitgliedstaaten und deren Behörden, das Gemeinschaftsrecht einheitlich und uneingeschränkt zu erfüllen⁴⁴. Aufgabe aller Träger öffentlicher Gewalt der Mitgliedstaaten ist es, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten⁴⁵. Selbst verfassungsrechtliche Besonderheiten, wie zum Beispiel die Ausgestaltung der innerstaatlichen Kompetenzordnung, rechtfertigen dabei grundsätzlich keine privilegierte Behandlung im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen⁴⁶. Vielmehr tritt die Unanwendbarkeit des nationalen Rechts automatisch, d.h. ohne vorherige Beseitigung auf gesetzgeberischem oder anderem verfassungsrechtlichen Wege, ein⁴⁷. Anderenfalls wäre die mit Art. 10 EGV bezweckte Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts geschmälert, wenn eine Behörde eine gemeinschaftsrechtswidrige nationale Vorschrift nicht unangewendet lassen könnte, weil sie gegen Gemeinschaftsrecht verstößt⁴⁸.

Wenn das Gemeinschaftsrecht dem Unionsbürger ein Recht zugesteht und er es gerichtlich einklagen könnte, wäre es auch widersprüchlich, wenn die mit dem Fall befasste nationale Behörde in Kenntnis dieser Sachlage den Anspruch des Bürgers wegen entgegenstehenden nationalen Rechts nicht erfüllen dürfte⁴⁹. Richtigerweise muss

sich die Verwaltung von vornherein europarechtskonform verhalten und darf nicht gezwungen sein, zunächst gemeinschaftsrechtswidrig zu entscheiden und abzuwarten, bis sie gerichtlich zu einem gemeinschaftskonformen Verhalten gezwungen wird⁵⁰.

Daher folgt aus dem Anwendungsvorrang, dass alle Behörden, die eine Kollision von nationalem Recht mit Gemeinschaftsrecht feststellen, die sich nicht durch eine gemeinschaftskonforme Auslegung des nationalen Rechts beheben lässt, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, die kollidierende innerstaatliche Norm nicht anzuwenden⁵¹. Jede Behörde muss von Amts wegen prüfen, ob das mitgliedstaatliche Recht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist und darf das nationale Recht im Falle der Unvereinbarkeit nicht anwenden, wobei diese Entscheidung nicht von einer gesonderten richterlichen Feststellung abhängig gemacht werden darf⁵².

Der Verwaltungsakt einer Behörde ist daher nicht nichtig, wenn er dem eindeutigen Wortlaut einer nationalen Vorschrift widerspricht, wenn dieses Handeln der Behörde gemeinschaftsrechtlich geboten ist. Daraus folgt, dass auch die an „DocMorris“ erteilte

⁴⁴ Herdegen, *Europarecht*, 2006, § 7 Rdnr. 13; Borchardt, *Die rechtlichen Grundlagen der EU*, 2006, Rdnr. 157.

⁴⁵ EuGH, Rs. C-212/04, *NJW* 2006, S. 2465 ff., 2468 Rdnr. 122 – Adeneler/ELOG; EuGH, Rs. C-453/00, *DVBl.* 2004, S. 374 f., 375 Rdnr. 20 – Kühne & Heitz NV; *Jarass/Beljin*, *NVwZ* 2004, S. 1 ff., 9.

⁴⁶ Herdegen, *Europarecht*, 2006, § 7 Rdnr. 14.

⁴⁷ Borchardt, *Die rechtlichen Grundlagen der EU*, 2006, Rdnr. 158.

⁴⁸ EuGH, Rs. C-198/01, *Slg.*, 2003, S. I-8055 ff., 8094 Rdnr. 50 – Fiammiferi.

⁴⁹ EuGH, Rs. 103/88, *Slg.* 1989, S. II-1839 ff., 1871 Rdnr. 31 – Fratelli Costanzo.

⁵⁰ EuGH, Rs. 103/88, *Slg.* 1989, S. II-1839 ff., 1871 Rdnr. 31 – Fratelli Costanzo; OVG Saarlouis, Beschlüsse vom 22.1.2007, 3 W 14/06 und 3 W 15/06, www.rechtsprechung.saarland.de (Landesrspr. Saarland).

⁵¹ EuGH, Rs. C-198/01, *Slg.*, 2003, S. I-8055 ff., 8094 Rdnr. 49 f. – Fiammiferi; EuGH, Rs. 106/77, *Slg.* 1978, S. 629 ff., 644 Rdnr. 17/18 – Simmenthal; BVerwG, *NVwZ* 2000, S. 1039 f., 1040; BVerwG, *NVwZ* 1992, S. 783 ff., 784; OVG Saarlouis, Beschlüsse vom 22.1.2007, 3 W 14/06 und 3 W 15/06, www.rechtsprechung.saarland.de (Landesrspr. Saarland); *Jarass/Beljin*, *NVwZ* 2004, S. 1 ff., 4; *Jarass/Pieroth-Jarass*, *GG*, 2006, Art. 23 Rdnr. 42; *Hobe*, *Europarecht*, 2006, Rdnr. 361; Schulze/Zuleeg-Ehlers, *Europarecht*, 2006, § 11 Rdnr. 39; *Haratsch/Koenig/Pechstein*, *Europarecht*, 2006, Rdnr. 190; einschränkend *Martini*, *DVBl.* 2007, S. 10 ff., 17; Calliess/Ruffert-Kahl, *EUV/EGV*, 2007, Art. 10 EGV Rdnr. 60; *Pietzcker*, in: *Due/Lutter/Schwarze*, *FS für Everling*, Bd. II, 1995, S. 1095 ff., 1109; *Streinz/Herrmann*, *EuZW* 2006, S. 455 ff., 458.

⁵² Schulze/Zuleeg-Ehlers, *Europarecht*, 2006, § 11 Rdnr. 39; *Jarass/Beljin*, *NVwZ* 2004, S. 1 ff., 4; *Jarass/Pieroth-Jarass*, *GG*, 2006, Art. 23 Rdnr. 42.

Betriebserlaubnis für eine Niederlassung der Apotheke in Saarbrücken nicht wichtig ist, so dass sich die Gesellschaft nicht nach § 23 ApoG strafbar macht, wenn sie diese Apothekenniederlassung betreibt.

Ergebnis

Weder der saarländische Gesundheitsminister noch die verantwortlichen Personen von „DocMorris“ haben sich bei der Eröffnung der Apothekenniederlassung im Saarland strafbar gemacht. „DocMorris“ ist daher kein Fall für die Strafverfolgungsbehörden, sondern bleibt Sache der mit der Apotheken- und Arzneimittelaufsicht betrauten Ordnungsbehörden. Der Sachverhalt zeigt aber, dass das europäische Gemeinschaftsrecht immer tiefer in den Alltag nationaler Behörden, auch der Staatsanwaltschaften, Polizei- und Ordnungsbehörden einzieht.



Evaluierung von Verhaltensänderungen in der Integrierten Fortbildung der Polizei

Dr. Reinhard Mussik, Fachhochschule Polizei des Landes Brandenburg, Oranienburg

Die Integrierte Fortbildung und die Messung ihrer Effektivität

In vielen Bereichen der Erwachsenenbildung kommt es darauf an, nicht nur neue Kenntnisse zu vermitteln, sondern althergebrachte Verhaltensweisen zu verändern. Ein Beispiel für Fortbildungsveranstaltungen, in denen die Verhaltensänderung im Mittelpunkt steht, ist die Integrierte Fortbildung (IF) der Polizei des Landes Brandenburg. Dieses Programm wurde zu Beginn der 80er Jahre von der Polizei Nordrhein-Westfalens in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Psychiatrie entwickelt und 1987 offiziell eingeführt. Anfang der 90er Jahre wurde es von der Polizei des Landes Brandenburg übernommen. Zielgruppe der Seminare sind alle Polizeivollzugsbediensteten des mittleren und gehobenen Dienstes, die zu einer regelmäßigen Teilnahme verpflichtet sind. Im Idealfall nimmt jeder dieser Beamten einmal im Jahr an einem vier- bis fünftägigen Seminar und an vier Tagesseminaren teil. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen in neun Trainingsstützpunkten im Land ca. einhundert Trainer zur Verfügung.

Die Integrierte Fortbildung hat seit ihrer Etablierung das Ziel, Eigenschaften und Handlungsmuster herauszubilden und weiterzufestigen. Sie ermöglichen es, bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages

- die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu reduzieren bzw. zu vermeiden,
- unnötige Gefährdung zu verringern sowie
- die Akzeptanz polizeilichen Einschreitens in der Bevölkerung zu erhöhen.

Weiterhin soll das Training helfen, Konfliktsituationen rechtzeitig zu erkennen, zu entspannen und zu lösen sowie den Einsatz von Zwang auf das gebotene Maß zu reduzieren (Ministerium des Innern des Landes Brandenburg 2003).

Diese Ziele wurden seit der Etablierung der Integrierten Fortbildung beibehalten und haben auch heute noch Gültigkeit. In den zwanzig Jahren seit Einführung der Integrierten Fortbildung änderten sich jedoch sowohl das Berufsbild des Polizeibeamten als auch die Rahmenbedingungen des Polizeidienstes. Die Polizei wurde einerseits stärkeren Sparzwängen ausgesetzt, andererseits wurden Forderungen nach einer größeren Bürgernähe laut. Dieser größeren Bürgernähe stand wiederum ein gestiegenes Gefährdungspotenzial gegenüber (vgl. KfN 2002).

Um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden, wurde die Konzeption der Integrierten Fortbildung an der FHPol (Fachhochschule der Polizei) des Landes Brandenburg mit dem Ziel überarbeitet, dem realen Fortbildungsbedarf und den veränderten Bedingungen seit Beginn der 90er Jahre Rechnung zu tragen. Weiterhin galt es, die seit Einführung der Integrierten Fortbildung veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Soziologie, der Lernpsychologie und der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen, so dass die Integrierte Fortbildung in Zukunft sowohl den Anforderungen der Polizeiführung als auch den Bedürfnissen der Polizeibeamten mit überwiegender Außendiensttätigkeit gerecht werden kann (Mussik 2006).

Um die praktische Umsetzbarkeit und Wirksamkeit dieses Konzeptes zu überprüfen und ein einheitliches Fortbildungsniveau im ganzen Land zu ermöglichen, ist eine ständige Kontrolle der Ergebnisse der Integrierten Fortbildung notwendig. Das Erfordernis, die Integrierte Fortbildung mit wissenschaftlichen Methoden zu evaluieren, ergibt sich aber nicht nur aus der Einführung eines neuen Trainingsprogramms. Bei Trainingsmaßnahmen ist grundsätzlich eine Erfolgskontrolle wichtig, um feststellen zu können, ob diese Maßnahme mit den investierten Mitteln auch den angestrebten Nutzen bringt und ob das Training tatsächlich eine Verhaltensänderung in der gewünschten Richtung bewirkt. So stellt auch Olszewski (Olszewski 1992, S. 138) fest: „die Trainingseffektivität muß differenziert messbar sein. Die Evaluierung ist nicht nur der Effektivitätsprüfung dienlich, sondern sie ist ein mächtiges und sensitives Instrument der Trainingsplanung. Deshalb ist gerade eine wissenschaftliche Begleitung (Supervision) für ein effektives Trainingskonzept wichtig.“

Probleme bei der Evaluierung von Verhaltensänderungen und Trainingseffekten

Begeisterung oder der subjektive Eindruck der Seminarteilnehmer, man habe etwas gelernt, sind dabei keine entscheidenden Kriterien. Bei diesen Größen kann es sich auch um Kompetenzillusionen handeln (Füllgrabe 2002, S. 191). Vom Erfolg einer Trainingsmaßnahme kann man also erst dann sprechen, wenn die angestrebten Verhaltensänderungen auch in der Praxis sichtbar werden. Dabei dürfen die Erwartungen jedoch nicht zu hoch angesetzt werden. So gehen (nicht-repräsentative) Schätzungen aus der betrieblichen Praxis von einem Anwendungs-Nutzen einer verhaltensorientierten Bildungsmaßnahme von etwa zehn bis zwanzig Prozent aus (Hartmuth 1988). Diese Ergebnisse decken sich in etwa mit den Schätzungen von Jacobs und Runde (Jacobs, Runde u.a. 2004).

Nach Rossi und Freeman (Rossi, Freeman 1993) handelt es sich bei einer Evaluierung um einen Prozess der systematischen An-

wendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden im Feld zur Beurteilung und Optimierung von Interventionsprogrammen. Bei der Evaluierung der Integrierten Fortbildung zeigt sich hier bereits eine Schwierigkeit: „Evaluieren verlangt die Fähigkeit, einen Gegenstand beschreiben und dessen Merkmale auf einen Wertmaßstab beziehen zu können. Das Evaluieren wird also problematisch, wenn der Gegenstand hinsichtlich seiner für den Wert ausschlaggebenden Merkmale nicht beschrieben werden kann oder der Wertmaßstab nicht bekannt ist.“(Krause-Pongratz 1999, S. 202).

Während der Erfolg von strukturellen Veränderungen unmittelbar feststellbar ist, werden Verhaltensänderungen innerhalb der Polizei durch die Veränderungsbereitschaft der Polizeibeamten begrenzt. So denken 90 Prozent der von Jacobs und Runde (Jacobs, Runde u.a. 2004, S. 44) Befragten, dass nur 10 bis maximal 25 Prozent der Kollegen eine hohe Veränderungsbereitschaft zeigen. Drei Viertel der Befragten billigten mindestens der Hälfte ihrer Kollegen nur eine geringe Veränderungsbereitschaft zu. In einer Zeit, „in der die Organisation bereits durch vorhergegangene Organisationsänderungen, Mittelkürzungen oder ähnliches belastet wurde“ (Jacobs, Runde u.a. 2004, S. 53), sinken die Chancen, Verhaltensänderungen zu erreichen, ohnehin dramatisch: „Das Neue, das unter anderen Umständen möglicherweise mit Offenheit und Interesse aufgenommen worden wäre, wird unter diesen konfliktbeladenen Umständen in erster Linie als Zumutung empfunden und überwiegend abgelehnt.“ (Jacobs, Runde u.a. 2004, S. 53).

Ziele von Evaluierungen herkömmlicher Veranstaltungen der Erwachsenenbildung sind die Optimierung der Lernziele und Inhalte, deren didaktisch-methodischen Aufbereitung und eine Verbesserung der fachlichen und didaktischen Leistungen der Dozenten. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen: „Was wurde vermittelt? Hat der Teilnehmer/die Teilnehmerin etwas Neues gelernt? Welchen Eindruck hinterlässt die Fortbildung? Ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin zufrieden? Welche Fortbildung ist für

Evaluierung von Verhaltensänderungen in der Integrierten Fortbildung der Polizei

welchen Teilnehmer/welche Teilnehmerin zu welchen Kosten durchgeführt worden? Welche Praxisrelevanz hatte die Fortbildungsmaßnahme, was wird umgesetzt und welches Ziel der Behörde somit unterstützt? Stehen Kosten und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis?“ (Land Brandenburg 2004, S. 23) Bei verhaltensorientierten Fortbildungsmaßnahmen lassen sich die erzielten Ergebnisse jedoch nicht einfach „in mündlicher und schriftlicher Form“ (Land Brandenburg 2004, S. 24) evaluieren, wie es das Rahmenkonzept vorsieht. Hier sind tiefer gehende Evaluierungsverfahren gefragt. Für diese Erfolgskontrolle stehen der Integrierten Fortbildung im Land Brandenburg regelmäßig folgende Instrumente zur Verfügung:

1. Die *Rückmeldung* durch die Seminarteilnehmer. Diese bezieht sich in erster Linie auf die Zufriedenheit der Teilnehmer und es erfolgt ein Abgleich mit den zu Beginn des Seminars geäußerten Erwartungen. Diese Methode führt aber zu keinen brauchbaren Ergebnissen, da der eigene Lernfortschritt vom Betroffenen selbst nicht exakt erfasst werden kann. Verhaltensänderungen wurden nur dann verinnerlicht, wenn sie auch in einer Realsituation abrufbar sind. Ob das der Fall ist, kann am Ende des Seminars aber noch gar nicht gesagt werden. Auch fallen verbale Rückmeldungen von Seminarteilnehmern in der Regel – im Vergleich zu ihrer wirklichen Einschätzung des Seminarerfolges – viel zu positiv aus.
2. Die Auswertung von *WE-Meldungen* (Meldungen wichtiger Ereignisse) und *Statistiken*. Diese erfassen aber nur einzelne Aspekte der Polizeiarbeit, wie z. B. den Schusswaffengebrauch, Gewalt gegen Polizeibeamte oder das Einschreiten bei Fällen von häuslicher Gewalt. Alltägliche Situationen, welche die Polizeiarbeit im Wesentlichen ausmachen, werden in diesen Statistiken kaum berücksichtigt.
3. Die Auswertung *externer Quellen*, wie z. B. statistische Untersuchungen über das Sicherheitsgefühl der Bürger und Presseberichte. Derartige Auswertun-

gen konzentrieren sich aber ebenfalls nur auf bestimmte Schwerpunkte der Polizeiarbeit.

Diese Quellen können – wenn sie systematisch genutzt werden – durchaus zur Evaluierung von Verhaltensänderungen mit herangezogen werden. Sie reichen aber allein nicht aus, um den Fortschritt zu messen, der im Rahmen der Integrierten Fortbildung erzielt wird. Grundsätzlich ist die Änderung von Verhaltensmustern ein langfristiger Prozess und lässt sich mit herkömmlichen Methoden der Evaluierung, wie z. B. Fragebögen oder Hospitationen nicht sicher erfassen. Den Teilnehmern einer Trainingsmaßnahme selbst ist es – wie Hermanutz (Hermanutz 2004) feststellte – nicht möglich, die eigene Verhaltensänderung sicher zu quantifizieren. Erst in einer Realsituation zeigt es sich, ob das Verhalten der Seminarteilnehmer wirklich geändert wurde. Demzufolge ist eine Erweiterung des Evaluationsdesigns gegenüber den bisherigen Evaluierungen der Integrierten Fortbildung und ähnlicher Trainingsmaßnahmen in anderen Bundesländern erforderlich. Als ergänzendes Instrumentarium zur Evaluierung von Verhaltensänderungen bieten sich standardisierte Rollenspiele an.

Erfahrungen anderer Bundesländer bei der Evaluierung von Verhaltenstrainings

Hier kann an die Erfahrungen angeknüpft werden, die bei der Polizei in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg (Kunisch 2000) und Sachsen-Anhalt gemacht wurden. So wurden in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen seit der Einführung der Integrierten Fortbildung im Jahre 1987 bereits zwei Evaluierungen der Integrierten Fortbildung durchgeführt (Holling, Schmale, Brummel 1991; Holling 1994). Mit diesen Evaluierungen sollte überprüft werden, ob die Effektivität und Akzeptanz des Programms durch eine regelmäßige und bedarfsorientierte Anpassung der Trainingsstrukturen, der Inhalte und Methoden sowie des Einsatzes der Trainerinnen/Trainer an die sich ändernden Rahmenbedingungen erhalten werden konnten.

Weiterhin sollte evaluiert werden, ob die materiellen Aufwendungen (Seminarräume, Raumausstattung, Personal, technisches Gerät) „durch eine nachgewiesene Verbesserung der Handlungskompetenz beim polizeilichen Einschreiten“ gerechtfertigt waren (Nierhoff 2000, S. 96 ff.).

Die Erfahrungen, die bei diesen beiden Evaluierungen in Nordrhein Westfalen gewonnen wurden, sind auch für die Integrierte Fortbildung im Land Brandenburg interessant, da in beiden Bundesländern in der Vergangenheit im Wesentlichen nach dem gleichen Programm der Integrierten Fortbildung gearbeitet wurde. In der ersten Evaluierung (vgl. Holling, Schmale, Brummel 1991) wurde im Rahmen eines Simulationsexperiments ermittelt, inwieweit die in einem IF -Wochenseminar vermittelten Verhaltensweisen in fünf realitätsnahen Rollenspielen Anwendung fanden. Diese Rollenspiele wurden von 24 trainierten und 28 nicht trainierten Beamten durchgeführt, die aus dem Land Niedersachsen ausgewählt worden waren. Die Ergebnisse der ersten Messung ergaben hinsichtlich der meisten vermittelten Trainingsinhalte bedeutsame Unterschiede zugunsten der trainierten Beamten. Diese Unterschiede konzentrierten sich jedoch vorwiegend auf die im Training behandelte Situation „Familienstreit“. Bei den übrigen - insbesondere bei den komplexeren - Situationen, waren die Trainingseffekte bedeutend schwächer ausgeprägt. Unmittelbar nach der Durchführung der Integrierten Fortbildung erfolgte also nur ein geringer Transfer der Seminarinhalte auf nicht trainierte Situationen.

Mit der zweiten Evaluierung, die ca. ein Jahr nach der ersten Messung stattfand, sollte festgestellt werden, ob sich die Trainingseffekte im Laufe der Zeit stabilisiert hatten und auch auf andere – nicht unmittelbar trainierte – Situationen übertragen werden konnten. In dieser Evaluierung zeigten sich hinsichtlich aller vermittelten Trainingsinhalte wesentlich höhere Unterschiede zwischen trainierten und nicht trainierten Polizeibeamten als bei der ersten Evaluierung. Auch diesmal waren die Trainingseffekte bei dem im IF-Seminar konkret trainierten Rollenspiel „Familienstreit“ am höchsten. Im Gegensatz zur ersten Evaluierung

traten jedoch auch in den drei anderen Rollenspielen sehr hohe Differenzen zugunsten der trainierten Beamten auf. Polizeibeamte aus Nordrhein-Westfalen, die bereits mehrfach an IF-Trainings teilgenommen hatten, schnitten besser ab, als die nur einmal trainierten Beamten aus Niedersachsen.

Die beiden Evaluierungen wiesen nach, dass die Wochenseminare der Integrierten Fortbildung nicht nur zu kurzfristigen, sondern auch zu langfristigen Effekten führen, dass die Stärke der Trainingseffekte im Laufe der Zeit zunimmt und die Trainingsinhalte generalisiert werden. Weiterhin zeigten sie, dass die Trainingseffekte sehr stark sind und eine mehrmalige Teilnahme an Seminaren der Integrierten Fortbildung zu stärkeren Trainingseffekten als ein einmaliges Training führt (HLPS „Carl Severing“ 1994, S. 2 ff.).

Die Ergebnisse der beiden Evaluierungen der Integrierten Fortbildung in Nordrhein-Westfalen sind jedoch nicht unumstritten. So werden von Nierhoff die stark positiven Ergebnisse der Studien in Frage gestellt:

„Unsere Erhebungen ergaben, dass in den Trainings verbindliche Ziele und Standards für die alltägliche Lagebewältigung festgelegt und trainiert wurden. Zu einem hohen Prozentsatz wurden diese Ziele und ihre Umsetzung als realistisch eingeschätzt. In den Rückmeldungen, insbesondere in den frei formulierten Antworten, wurde von den Teilnehmern der Aspekt der besseren Teamarbeit, des Gefühls sich auf den anderen verlassen zu können etc. hervorgehoben. Damit einher gingen auch Äußerungen, dass sich das Betriebsklima in der Gruppe verbessert habe.

Diese subjektive Einschätzung der Teilnehmer kann nicht als bewiesen gelten. Es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen, ob ein direktes Einwirken auf das Einschreitverhalten erfolgte, verbindliche Ziele und Standards realisiert werden, sich die Qualität der polizeilichen Arbeit der Basisorganisationseinheiten verbessert hat.“ (Nierhoff 2000, S. 103)

Hermanutz (Hermanutz 2004) weist auf eine Vielzahl von Problemen hin, die bei der Evaluierung der Integrierten Fortbildung zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen

Evaluierung von Verhaltensänderungen in der Integrierten Fortbildung der Polizei

können. So stellt sich bei der Durchführung und Standardisierung des Trainings zunächst die Frage, ob alle Beteiligten das Gleiche mit derselben Intensität üben. Weiterhin fragt sich, was überhaupt in dem Test gemessen wird und ob alle abhängigen Variablen berücksichtigt werden. Auch die Frage, wer misst, kann auf das Ergebnis Einfluss haben. Weiterhin könnten unterschiedliche Ausgangsleistungen und Motivationen der Teilnehmer zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Der aus diesem Punkt resultierende mögliche Messfehler lässt sich jedoch durch größere Testgruppen minimieren. Eine große Schwierigkeit stellt jedoch die Festlegung der Kriterien für „richtiges“ Verhalten dar. Hier stellt sich die Frage, wer definieren soll, welches Verhalten richtig bzw. besser ist. In den Evaluierungen mussten von den Testpersonen komplexe Einsatzsituationen mit vielen erforderlichen Fertigkeiten bewältigt werden. Derartige Situationen sind aber schwer standardisierbar. Es ist nicht exakt vorhersehbar, wie alle am Rollenspiel Beteiligten genau reagieren werden. Auch die Verhaltensbeobachtung bei derartig komplexen Rollenspielen ist kompliziert.

Hermanutz (Hermanutz 2004) führte an der Fachhochschule in Villingen-Schwenningen Evaluierungen im Trainingsalltag durch. Dabei mussten die Studenten zu Beginn des Semesters Eignungstests mit mehreren Komplikationen und Stressoren absolvieren. Am Ende des Semesters, in dem die Verhaltenstrainings stattfanden, erfolgte ein Abschlusstest mit anderen Komplikationen und anderen Stressoren. Diese Tests zeigten, dass das Training von den Studenten zwar subjektiv gelobt wurde, sie aber objektiv nicht viel gelernt hatten. Die von Holling, Schmale und Brummel (Holling, Schmale, Brummel 1991) und Holling (Holling 1994) beobachteten starken Trainingseffekte konnten von Hermanutz also nicht bestätigt werden.

Diese Unterschiede können jedoch daraus resultieren, dass von Holling und Hermanutz zwei verschiedene Dinge gemessen wurden. Beide evaluierten zwar ein verhaltensorientiertes polizeiliches Einsatztraining, Hermanutz evaluierte jedoch Polizeischüler bzw. -studenten des gehobenen

Polizeivollzugsdienstes, während Holling Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Integrierten Fortbildung evaluierte, die von Polizeibeamten besucht wurden, die schon jahrelang Dienst geleistet hatten. Bei den von Hermanutz getesteten Polizeischülern und -studenten kann es eine Rolle gespielt haben, dass Schüler und Studenten dazu neigen, nach Ende des Semesters alles zu vergessen, was nicht mehr für die nächsten Prüfungen relevant ist. Auch können erste Erfahrungen im Praktikum dazu beigetragen haben, das „Schulwissen“ durch Verhaltensweisen der „Cop Culture“ (Mussik, 2006 S. 66 ff.) zu verdrängen. Die gestandenen Polizeibeamten, die Holling untersuchte, mussten zwar im Rahmen des IF-Seminars bewegt werden, althergebrachte Verhaltensmuster aufzugeben und durch neue zu ersetzen – was bei den Polizeischülern und Studenten nicht der Fall war – dafür waren die erfahrenen Polizeibeamten aber möglicherweise eher bereit, bestimmte als sinnvoll erkannte Verhaltensweisen aus dem Training zu übernehmen und langfristig in der Praxis umzusetzen.

In beiden Bereichen – sowohl bei der Evaluierung der Wirkung von verhaltensorientierten Trainingsmaßnahmen auf Polizeischüler und -studenten als auch auf gestandene Polizeibeamte, muss weiterhin unterschieden werden, ob die Evaluierung das Verhalten in Trainingssituationen oder das Verhalten in Realsituationen misst. Es ist möglich, dass die Seminarteilnehmer ein Training als eine Maßnahme zur Durchsetzung der offiziellen „Leitbildkultur“ einordnen und nach dem Training zwar in der Lage sind, das offiziell erwünschte Verhalten im Rahmen einer Evaluierung zu reproduzieren, in der Praxis aber weiterhin die Verhaltensmuster der „Cop Culture“ anwenden.

Um diesen Effekt so gering wie möglich zu halten, wurden – wie in den o.g. Evaluierungen – bei der Evaluierung der Integrierten Fortbildung in Sachsen-Anhalt (FH der Polizei Sachsen-Anhalt 2003) die Szenarien so realistisch wie möglich gestaltet. Trotzdem war den beteiligten Polizeibeamten immer klar, dass sie sich in keiner realen Einsatzsituation befanden, sondern ein Rollenspiel absolvierten, das videogra-

phiert werden sollte (FH der Polizei Sachsen-Anhalt 2003, S. 47). Somit ist nicht auszuschließen, dass die Polizeibeamten im Rahmen des IF-Trainings erwünschte Verhaltensmuster eintrainierten und diese auch abrufen konnten, wenn es ihnen nötig erschien. Ihnen war auch klar, dass in der Evaluierung von ihnen das „richtige“, in der IF trainierte Verhalten erwartet wurde. Ob das trainierte Verhalten aber auch in Real-situationen an den Tag gelegt wird, lässt sich nur mit Hilfe von Realsituationen mes-sen bzw. mit Situationen, die von den betei-ligten Beamten nicht als „Prüfungssituati-

onen“ erkannt werden. Um derartige Fehler zu minimieren, ist es nötig, das Evaluati-onsdesign weiter auszudehnen und Be-reiche zu erfassen, die in den bisherigen Evaluierungen außer Acht gelassen wur-den.

Komplexe Evaluierung der Trainingsef-fekte im Rahmen der Integrierten Fortbildung

Im folgenden Evaluationsdesign für die In-teгриerte Fortbildung werden diese Kriterien berücksichtigt:

Leitsatz:		
<p>Durch das Training sollen bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags die Anwendung unmittelbaren Zwangs reduziert, bzw. vermieden, unnötige Gefährdungen verringert so-wie die Akzeptanz polizeilichen Einschreitens in der Bevölkerung erhöht werden. Weiter-hin soll das Training helfen, Konfliktsituationen rechtzeitig zu erkennen, zu entspannen und zu lösen sowie den Einsatz von Zwang auf das gebotene Maß zu reduzieren.</p>		
Schlüsselkriterien	Erfolgsindikatoren	Instrumente zur Evaluation
<p>Kriterium 1: In den Bereichen, in denen ein regelmä-ßiges Training durchgeführt wird, kommt es zu einer verringerten Anwen-dung unmittelbaren Zwangs.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden weniger Anzeigen wegen Widerstands gegen Polizeibeamte gefertigt ■ Es gibt weniger Beschwerden über Polizeibeamte ■ Der Einsatz von Zwangsmitteln wird reduziert 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Statistiken der einzelnen Schutzbereiche ■ WE (Wichtige Ereignisse)-Meldungen
<p>Kriterium 2: Die Gefährdung von Polizeibeamten, die regelmäßig an den Seminaren teilnehmen, sinkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In den Bereichen mit regelmäßigen Seminaren gibt es weniger verletzte und getötete Polizeibeamte ■ Das Sicherheitsgefühl der Polizeibe-amten steigt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Statistiken der Schutzbereiche ■ Rückmeldungen nach den Seminaren
<p>Kriterium 3: Die Akzeptanz polizeilichen Einschrei-tens in der Bevölke-rung erhöht sich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Weniger Beschwerden über Polizeibe-amte ■ Größeres Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Statistiken der Schutzbereiche ■ Statistiken des Innenministeriums ■ Untersuchungen soziologischer Institute zur Entwicklung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung Presseberichte
<p>Kriterium 4: Konfliktsituationen wer-den schneller erkannt, besser entspannt und gelöst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ weniger Beschwerden über Polizeibeamte ■ Polizeibeamte fühlen sich nach dem Seminar subjektiv sicherer ■ In Realsituationen lässt sich eine konkrete Verhaltensänderung nachweisen. Zufriedenheit der Polizeibeamten steigt 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Statistiken der Schutzbereiche und des Innenministeriums ■ Rückmeldungen nach dem Seminar ■ Genormtes Rollenspiel, Videoaufzeichnung ■ Sinkender Krankenstand

(Evaluationsdesign nach Schratz, Iby, Radnitzky 2000)

Evaluierung von Verhaltensänderungen in der Integrierten Fortbildung der Polizei

Wichtigster Bestandteil dieser Evaluierung bleibt der Test von Versuchspersonen mit Hilfe von genormten Rollenspielen. Ziel ist es dabei, die Seminarteilnehmer sowohl vor als auch nach dem IF-Seminar in einer möglichst realitätsnahen Situation zu testen. Da ein Prätest vor dem Seminar aber bereits eine Verhaltensänderung bewirken und somit das Ergebnis des nachfolgenden Tests verändern kann, muss hier mit zwei Kontrollgruppen gearbeitet werden: einer Gruppe von Personen, die das zu evaluierende Seminar bereits besucht und einer Kontrollgruppe, die das Seminar noch nicht besucht hat.

Um eine einheitliche Durchführung des Rollenspiels in allen Trainingsstützpunkten zu gewährleisten, wird ein Musterrollenspiel auf Video aufgezeichnet. Dieses Musterrollenspiel dient der „Eichung“ aller weiteren Rollenspiele und der Ausbildung von geeigneten Trainern, die im Verlauf der Evaluierung als Rollenspieler eingesetzt werden. Durch diese Trainer werden vor Ort die Rollen eines Straftäters oder Bürgers gespielt. Die Rollen der handelnden Polizeibeamten werden von den Polizeibeamten übernommen, deren Verhalten getestet werden soll. Bei den bisher in anderen Bundesländern durchgeführten Evaluierungen der Integrierten Fortbildung wurde eine experimentelle Anordnung gewählt, bei der zwei Gruppen von Testpersonen jeweils zwei Messungen des Verhaltens unterzogen wurden. Die eine Testgruppe wurde zwischen Messung 1 und 2 trainiert, während bei der Kontrollgruppe zwischen beiden Messungen kein Training erfolgte:

Gruppe 1	Messung 1	Training	Messung 2
Gruppe 2	Messung 1		Messung 2

Für beide Gruppen wurden die Differenzen zwischen der ersten und zweiten Messung festgestellt und verglichen. Mit dieser Methode wollte man einen möglichen „Trainingseffekt“ des Prätestes (Messung 1) ausschließen, der auch allein zu einem besseren Ergebnis bei Messung 2 führen könnte. So glaubte man sicher feststellen zu können,

inwieweit tatsächlich das Training für veränderte Messwerte verantwortlich sei.

Diese experimentelle Anordnung berücksichtigt jedoch nicht die Möglichkeit, dass das Training allein keine oder nur eine geringe Wirkung hat und sich der gemessene Trainingseffekt nur durch die Verbindung von Messung 1 und Training einstellt. Der Prätest kann die Testpersonen vor dem Training auf ihre spezifischen Schwächen aufmerksam machen, sodass sie im Folgenden bestrebt sind, gerade diese Defizite abzubauen. Dieser Interaktionseffekt lässt sich durch den Einsatz von drei Testgruppen ausschließen. Bei der dritten Gruppe von Testpersonen wird kein Prätest durchgeführt:

Gruppe 1	Messung 1	Training	Messung 2
Gruppe 2	Messung 1		Messung 2
Gruppe 3		Training	Messung 2

Mit Hilfe dieser Versuchsanordnung können eine Reihe komplexer Störfaktoren kontrolliert werden, sodass mit ihr eine sehr verlässliche Möglichkeit gegeben ist, die Wirkungsweise von Trainingseffekten abzuschätzen (vgl. dazu Holling 1989, S. 125).

Um den Trainingseffekt eines Seminars der Integrierten Fortbildung so genau wie möglich erfassen und möglichst viele Störgrößen ausschließen zu können, müssen also drei Gruppen von Versuchspersonen gebildet werden. Um einen statistisch relevanten Messwert zu erhalten, sollte jede dieser Gruppen 40 Polizeibeamte aus unterschiedlichen Bereichen umfassen, die bisher noch nicht an dem entsprechenden Seminar teilgenommen haben. Alle drei Gruppen sollten in Bezug auf Einsatzbereiche, Ausbildungsprofil und bereits absolvierte Fortbildungsmaßnahmen ähnlich zusammengesetzt sein.

Die Beamten der Gruppen 1 und 2 werden einem Prätest unterzogen, d.h. sie absolvieren ein Rollenspiel zum ausgewählten Thema. Die Rollenspiele werden auf Video aufgenommen und an der Fachhochschule der Polizei durch unabhängige Prüfer (z.B. Polizeipsychologen, Kommunikationstrainer) nach einem einheitlichen Fragenkatalog ausgewertet. Dieser Katalog beinhaltet Fragen zum taktischen Vorgehen der Be-

amten, der Teamarbeit, ihrem Auftreten den Bürgern gegenüber (Deeskalation), zur Anwendung von Kommunikationstechniken, zur Beachtung der Eigensicherung, zur Sicherheit bei der Anwendung von Rechtsvorschriften und zum Einsatz von Eingriffstechniken und Zwangsmitteln. Den Prüfern ist dabei nicht bekannt, zu welcher der Gruppen die Polizeibeamten gehören und aus welchen Bereichen sie stammen. Dadurch kann ein hohes Maß an Objektivität gewährleistet werden. Gruppe 3 wird keinem Prätest unterzogen. In den folgenden Wochen besuchen die Polizeibeamten der Gruppen 1 und 3 ein IF-Seminar zum entsprechenden Leitthema in dem für ihren Bereich zuständigen IF-Stützpunkt. Wenn alle der dafür vorgesehenen Beamten dieses Seminar absolviert haben, erfolgt die Messung 2 in derselben Form wie der Prätest.

Durch diese Evaluierung lässt sich sowohl der Grad der Verhaltensänderung nach dem Besuch eines konkreten Seminars der Integrierten Fortbildung als auch die Wirksamkeit von unterschiedlichen Konzepten der Seminalgestaltung (z. B. von 3-, 4- und 5-Tages-Seminaren) vergleichen, die Arbeit der Trainer kann verglichen werden und die Wirksamkeit neuer Fortbildungsorganisationsstrukturen lässt sich überprüfen.

Möglichkeiten zur Nutzung der Evaluationsergebnisse

Da diese Evaluierung sowohl die Einführung des veränderten IF-Programms als auch den Prozess der Neustrukturierung der Integrierten Fortbildung begleiten könnte, handelt es sich hier um eine Prozessevaluation (Evaluationskategorien nach Ackermann-Liebrich (Ackermann-Liebrich 1986)). In einer Prozessevaluation geht es um die Bewertung des Projektverlaufes und die Leitfrage lautet: „Wie angemessen bzw. wie gut war die Art und Weise des Vorgehens, der eingesetzten Mittel und der Maßnahmenrealisierung im Hinblick auf die Projektziele?“ (Kunisch 2000, S. 187 f.) Bei der Evaluierung der Integrierten Fortbildung werden aber auch einzelne Formen der Ergebnisevaluation genutzt, weil es in ihr auch um die Beschreibung und Bewertung der Effektivität und Effizienz der Inte-

grierten Fortbildung geht – also dem Verhältnis von eingesetzten Mitteln zum Grad der Zielerreichung. Die Leitfrage bei der Ergebnisevaluation lautet: „Was ist insgesamt dabei herausgekommen?“ Nach Wottawa und Thierau (Wottawa, Thierau 1998, S. 32 ff. und S. 64) soll sie die Qualität und den Einfluss bereits stattgefundener Programme feststellen und abschließend bewerten. Dies erfolgt im Rahmen der Evaluierung der Integrierten Fortbildung besonders durch den Einsatz des standardisierten Rollenspiels, denn dabei wird eine reale Verhaltensänderung evaluiert. Aber auch wenn hier ein Ergebnis evaluiert wird, so ist doch eine weitere Veränderung des Verhaltens im nächsten Seminar und in der polizeilichen Praxis möglich und wahrscheinlich. Ein in der Evaluierung festgestelltes Ergebnis ist also niemals als endgültig anzusehen.

Mit dieser Evaluierung lassen sich auch Strukturveränderungen im Rahmen der Fortbildungsorganisationsstruktur auf ihre Wirksamkeit hin testen. Damit trägt sie auch Elemente der Strukturevaluation in sich. Bei einer Strukturevaluation handelt es sich um die Untersuchung der verfügbaren Projektressourcen, wie der Anzahl, Art und Qualifikation der Trainer, des Umfangs der zur Verfügung stehenden Sachmittel und der organisatorischen Rahmenbedingungen. Die Leitfrage in diesem Sinne lautet hier: „Wie adäquat war die Ausstattung des Projekts für die Zielerreichung?“

Die komplexen Verhaltensänderungen, die im Rahmen der Integrierten Fortbildung erreicht werden sollen, lassen sich nicht mit nur einer Evaluationsform erfassen, sondern nur durch ein entsprechend komplexes Evaluationsverfahren. Der Evaluationsprozess muss so gestaltet werden, dass sowohl Erkenntnisse über die Wirksamkeit der IF-Seminare an den verschiedenen IF-Stützpunkten gewonnen werden, als auch alle an diesem Prozess Beteiligten – die Seminarteilnehmer aus den Schutzbereichen, die IF-Trainer an den Stützpunkten, die IF-Lehrtrainer und die Schutzbereichsleiter – neue Erkenntnisse für ihre weitere Arbeit gewinnen können. Die Zusammenarbeit zwischen allen an der Gestaltung der Integrierten Fortbildung Beteili-

Evaluierung von Verhaltensänderungen in der Integrierten Fortbildung der Polizei

gen sollte durch die Evaluierung vertieft und die Motivation zur aktiven Gestaltung der IF-Seminare erhöht werden.

Literatur

- Ackermann-Liebrich 1986: Ackermann-Liebrich, Ursula: Epidemiologie.** Wien, Medication Foundation, 1986.
- FH der Polizei Sachsen-Anhalt 2003: Bericht zur Evaluation der Integrierten Fortbildung (IF) im Lande Sachsen Anhalt.** FH der Polizei, 2003.
- Füllgrabe 2002: Füllgrabe, Uwe: Psychologie der Eigensicherung: Überleben ist kein Zufall.** Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden, Boorberg, 2002.
- Hermanutz 2004: Hermanutz, Max: Stress und Einsatztraining. Projekte/Studien an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.** Vortrag auf dem Workshop „Einsatztraining an den Fachhochschulen der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland“. 28.09.2004.
- HLPSP „Carl Severing“ 1994: Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“: Kurzfassung der Fortbildungsbedarfsanalyse 1990 für die Integrierte Fortbildung.** Hrsg.: Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“: Die Integrierte Fortbildung. Ein Fortbildungsprojekt der Polizei des Landes NRW. Münster, Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“, 1994 S. Anlage 2.
- Hartmuth 1988: Hartmuth, W.: Transfer ist der Job des Vorgesetzten.** Weiterbildung. 1988, 3, S.36 ff.
- Holling 1989: Holling, Heinz: Assessment-Center - ein Verfahren zur Personalentwicklung und Personalauswahl auch bei der Polizei.** Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie. 1989, 1-2, S.119-130.
- Holling 1994: Holling, Heinz: Endbericht zur zweiten Evaluation der Integrierten Fortbildung.** Hrsg.: Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“: Die Integrierte Fortbildung. Ein Fortbildungsprojekt der Polizei des Landes NRW. Münster 1994, Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“, 1994 S. Anlage 1.
- Holling, Schmale, Brummel 1991: Holling, H.; Schmale, S.; Brummel, P: Endbericht zur Evaluation der Integrierten Fortbildung.** Unveröffentlichtes Manuskript. Osnabrück, Universität Osnabrück, 1991.
- info 110 2002: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Pressestelle (Hrsg.): info 110, 2002, 2.**
- Jacobs, Runde u.a. 2004: Jacobs, Gabriele; Runde, Bernd; Seeberg, Ilka; Christe-Zeyse; Barthel, Christian: Ziel erreichen ist nicht genug. Worin unterscheiden sich erfolgreiche von weniger erfolgreichen Projekten? - Ein Forschungsbericht. Polizei und Wissenschaft.** 2004, 2, S.34-54.
- KfN 2002: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.: Zusammenfassung der Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte (1985 - 2000)“.** Hannover, 2002.
- Krause-Pongratz 1999: Krause-Pongratz, Daniel: Das pädagogische Rollenspiel. Systematische Untersuchung zu Begriff und Möglichkeiten einer pädagogischen Interventionsform.** Marburg, Tectum Verlag, 1999.
- Kunisch 2000: Kunisch, Werner K.: Evaluierung eines Fortbildungsprogramms für Trainer in Konfliktthandhabung und Krisenintervention bei der Polizei Baden-Württemberg.** Hrsg.: Liebl, K.; Ohlemacher, T.: Empirische Polizeiforschung: Interdisziplinäre Perspektiven in einem sich entwickelnden Forschungsfeld. Herbolzheim, Centaurus-Verl.-Ges., 2000 S.184-192.
- Land Brandenburg 2004: Land Brandenburg: Fortbildung für die Landesverwaltung Brandenburg - Rahmenkonzept.** 10.11.2005 <http://www.brandenburg.de/1172/fbkonzeption.pdf>.
- MIBb 2003: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg: Integrierte Fortbildung der Polizei.** Potsdam, 18.03.2003.
- Mussik 2006: Mussik, Reinhard: Möglichkeiten und Grenzen der Integrierten Fortbildung der Polizei des Landes Brandenburg bei der Umsetzung der Ziele der Polizeistrukturreform.** Diss. Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin 2006, elektronische Veröffentlichung: <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/mussik-reinhard-2006-02-08/PDF/mussik.pdf>.
- Nierhoff 2000: Nierhoff, Erich: Integrierte Fortbildung in Nordrhein-Westfalen. Bewährter Ansatz zur Risikoreduzierung im Einsatz?** Vortrag in der Arbeitstagung „Führung und Einsatz sowie Aus- und Fortbildung geschlossener Verbände und Einheiten der Bereitschaftspolizei und des Bundesgrenzschutzes“. Münster, 26.10.2000.
- Olszewski 1992: Olszewski, Horst: Verhaltensorientierte Fortbildung am Beispiel Nordrhein-Westfalen SBT-Modell (Max-Planck-Institut).** Hrsg.: Polizei-Führungsakademie: Führung und Einsatz, Aus- und Fortbildung der Bereitschaftspolizei und des Bundesgrenzschutzes, Arbeitstagung vom 13. Bis 15. Mai 1992. Münster, 1992 S.129-151.
- Rossi, Freeman 1993: Rossi, Peter H.; Freeman, Howard E.: Evaluation: a Systematic Approach.** Newbury Park, Sage, 1993.
- Schratz, Iby, Radnitzky 2000: Schratz, Michael; Iby, Manfred; Radnitzky, Edwin: Qualitätentwicklung.** Weinheim und Basel, Beltz, 2000.
- Wottawa, Thierau 1998: Wottawa, Heinrich; Thierau, Heike: Lehrbuch der Evaluation.** Bern, Hans Huber, 1998.

Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern – exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien



Almuth Schützel, Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Potsdam

Der vorliegende Artikel ist die Zusammenfassung der Diplomarbeit der Autorin. Den Schwerpunkt des Artikels bilden die Kapitel, in denen anhand von forensisch-psychologischen Gutachten zweier Sexualstraftäter das Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes untersucht wird.

Täteranalyse des Straftäters S.

S. wird 1962 in Strausberg bei Berlin geboren. Die Einschulung erfolgt altersgerecht, die schulischen Leistungen des S. sind aber mangelhaft. Wegen jeder Fehlleistung werden exemplarische Strafen verhängt. Das Verhältnis zu seinem angepassteren Bruder ist nicht ohne Spannungen. Zu seinem Vater fühlt er sich trotzdem hingezogen. J. sieht ihn als Bezugsperson. Nach der Scheidung der Eltern (S. ist 9 Jahre alt), die Mutter behält das Sorgerecht, wird S. zum Ausreißer und gleitet in loses dissoziales Milieu Gleichaltriger ab und verstößt zunehmend gegen allgemeine Verhaltensnormen. Seine Kontaktversuche zum Vater werden von diesem zurückgewiesen.

Es kommt zu ersten kriminellen Handlungen im Rahmen der negativ besetzten peer-group. Als 11-Jähriger erlebt S. seinen ersten Samenerguss, nachdem er mit einem Kätzchen an seinem Penis rieb. Wenig später kommt es mehrfach zu so genannten Doktorspielen mit einer 5-jährigen Tochter einer Bekannten seiner Mutter, in deren Verlauf es zur Ejakulation kommt. Die Mutter ist

mit dem Verhalten und dem schulischen Versagen (Sitzenbleiber) des S. überfordert und organisiert eine Internatsunterbringung (ab dem 14. Lebensjahr), was S. als Abschiebung empfindet. Dort beginnt S. eine Ausbildung zum Rinderzüchter.

Erstmals treten zoophile bzw. sodomitische Kontakte auf. Das dissoziale Verhalten des S. ändert sich während der Ausbildung nicht. Diebstahl, Körperverletzung, Alkoholmissbrauch werden aufgezeichnet. Nach der Ausbildung und dem Verlassen des Internats ist der weitere Werdegang des S. gekennzeichnet durch häufigen Unterkunftswechsel. Arbeitsbummeleien und Alkoholabusus. Beziehungen zu gleichaltrigen Mädchen sind nur kurzfristig und werden als nicht befriedigend bezeichnet. Wegen verschiedener Delikte kommt S. mehrmals in den Strafvollzug.

Aus seinen immer dominanter werdenden Vorstellungen, dass er nur mit kleineren Mädchen „glücklich“ werden könne, werden Kontakte zu solchen Mädchen hergestellt, um sie zu missbrauchen. Dies führt zu Strafverfolgungen und Verurteilungen mit Freiheitsstrafen einschließlich Unterbringung in

Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern – exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien

psychiatrischen Anstalten. Hier erschleicht er sich durch angepasstes Verhalten während der psychiatrischen Sitzungen Erleichterungen, die S. zu insgesamt sechs erfolgreichen Fluchtversuchen nutzt. Während der letzten Flucht kommt es zu schwerer Körperverletzung und einem nicht pädosexuell geprägten Mord.

Wegen Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord wird S. unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Die Gutachten lassen keinen Schluss auf primär-anlagebedingte und/oder sekundär-hirnorganische Intelligenzminderung (frühkindlicher bzw. hirntraumatisch-kontusioneller Genese) zu. Die in der Schule erkennbare Hyperaktivität¹ erlaubt allerdings den Schluss, dass bei Akzeptanz des Fehlens einer spezifischen Ätiologie², hier konstitutionelle Faktoren eine entscheidende Bedeutung haben. Hyperaktive Kinder erfreuen sich keiner Beliebtheit bei anderen Kindern, weil sie achtlos und impulsiv sind. Sie sind deshalb bald isoliert, was weiter zu sich entwickelnden emotionalen Störungen führt. Hinzu kommt dann eine kognitive Beeinträchtigung, insbesondere bei der Informationsverarbeitung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklungsstörungen bei den schulischen Fertigkeiten bei S. mindestens erheblich sind, wofür primäre biologische Faktoren, die mit nichtbiologischen Faktoren (z. B. Gelegenheit zum Lernen, Qualität des Unterrichts) zusammenwirken, angenommen werden (vgl. Dilling, 1999, 270).

Aus hyperkinetischen Störungen entwickeln sich später destruktives Verhalten gegen Eigentum, Feuerlegen, Stehlen, häufiges Lügen, Schuleschwänzen und Weglaufen von zu Hause (vgl. Dilling, 1999, 297). Diese dissozialen Verhaltensmuster treten praktisch alle bei S. in seiner vorpubertären und pubertären Phase auf. Es kann an dieser Stelle also durchaus von einer Prädisposition ausgegangen werden, die sich durch fehler-

hafte Erziehung in der Familie und negative Kontakte in der peer-group des S. weiterentwickeln und ausprägen kann.

Im Gutachten wird in Abrede gestellt, dass sich die bei der Mutter von S. Mitte der 80er Jahre diagnostizierte schizoaffektive³ Psychose familienanamnestisch bei S. zeigt. Dazu ist zu bemerken, dass Schizophrenie sowohl durch biologische Faktoren als auch durch sozio-psychogenetische Faktoren hervorgerufen wird. Bei den biologischen Faktoren ist die Vererbbarkeit von 40-60 % auf die Kinder recht hoch. Weiterhin treten die Hormone Dopamin⁴ und Serotonin⁴ in überdurchschnittlicher Konzentration im Gehirn auf.

Da S. regelmäßig verprügelt wird, es dabei auch zu Schlägen auf den Kopf kommt, können frühkindliche Schädigungen des Gehirns entstanden sein (vgl. Bange, 2002, 301). Im Gutachten wird Primordialsymptomatik⁵ besprochen. Sie kann auftreten, wenn der Vater dem Kind gegenüber als gefühllos und fordernd gilt und die Mutter ähnlich wirkt. Besonders problematisch wird es, wenn das kindliche Naturell als aufsässig und aggressiv gilt. Bei S. sind Elemente der Primordialsymptomatik bis ins Erwachsenenalter aufgetreten. Die Verhaltensauffälligkeiten von S. führen zu einer ersten psychologischen Untersuchung (1971). Das Ergebnis stellt auf eine mögliche hirnanorganische Problematik ab. Anzeichen für eine psychische Erkrankung werden nicht festgestellt.

Nach der Scheidung der Eltern entfällt die männliche Identifikationsfigur, da die Kontakte zum Vater nur sporadisch sind und S. sich abgelehnt fühlt. Das Fehlen emotionaler Zuwendung erzeugt erhebliche Spannungen auf die Ausbildung sozialen Verhaltens und

¹ Hyperaktivität: Überaktives, wenig moduliertes Verhalten bei deutlicher Unaufmerksamkeit, Mangel an Ausdauer bei Aufgabenstellung und Beschäftigung (vgl. Dilling, 1999, 293).

² Ätiologie bezeichnet die Gesamtheit der Faktoren, die zur Krankheit führten.

³ Schizoaffektive Psychose ist als psychische Erkrankung eine Mischform der Schizophrenie und der Affektiven Psychose.

⁴ Dopamin wirkt steigernd, Serotonin bremsend auf die Sexualität (vgl. Kokott/Fahmer, 2004, 113).

⁵ Primordialsymptomatik (Bettnässen, Nägelkaulen, Stottern, Schlafstörungen, Jaktation, Hyperaktivität, verstärkte Trotzphase) ist ein psychisches Symptom der Frühkindheit, das kritisch zu bewerten ist, wenn es über die Pubertät hinaus bestehen bleibt.

wirkt sich verheerend aus. Die sich entwickelnde Störung des Sozialverhaltens ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass S. häufig von zu Hause wegläuft. S. unterliegt verstärkt Stimmungsschwankungen, gilt als ungesteuert, wenig belastbar, reizbar und weist eine mangelnde Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit auf.

Der fehlende Halt⁶ im Rumpf-Elternhaus wird durch den negativen Halt der peer-group potenziert. Dissoziales und kleinkriminelles Handeln führt fast folgerichtig zu einer weiteren psychologischen Begutachtung (1973), die nochmals eine frühkindliche Hirnschädigung formuliert.

Der in den Gutachten (2002 und 2005) ausführlich behandelte sekundäre Narzissmus⁷ des S. hat seine Wurzeln ebenfalls in der kindlichen Entwicklung. Eltern werden als Bezugspersonen vom Kind solange als unumschränkte Autoritäten anerkannt, bis es ihnen zwangsläufig nicht mehr gelingt, allen Wünschen des Kindes nachzukommen. Bei Normalentwicklung und -erziehung werden in späteren Jahren diese verinnerlichten Hassgefühle gegen die Bezugspersonen normalerweise abgebaut, da es nun erkennen kann, dass die Umgebung mit ihren Normen und Gesetzen eine Autorität darstellt, die ebenso Vorbilder hervorbringt. Gestörte Eltern erwarten aber von dem Kind, dass es sie in ihrer Allmacht idealisiert. Das Kind soll gefälligst zufrieden sein, selbst wenn die Eltern ihren elterlichen Aufgaben nicht nachkommen. Tut es das nicht, d.h. es äußert weiterhin spontan und unbefangen seine Bedürfnisse, dann wird es entweder ignoriert, entwertet oder misshandelt. Es wird für das Äußern selbstverständlicher Bedürfnisse bestraft, lernt also, sich mit seinen wahren Bedürfnissen zurückzuhalten, lässt sich mit der Zeit falsche Bedürfnisse aufdrängen und einprägen.

⁶ Halt- und Bindungstheorie: Elternhaus und soziale Gruppen können und sollen Positionen gegen dissoziales oder kriminelles Verhalten aufbauen.

⁷ Beim primären Narzissmus richtet das Kleinkind seine sexuelle Energie ganz auf sich selbst. Beim sekundären Narzissmus wird sexuelle Energie von äußeren Objekten wieder abgezogen und auf sich selbst bezogen (Regression). Dieser Zustand entsteht nach enttäuschter Liebe und/oder Selbstwertkränkungen.

Das Kind verinnerlicht auch Hassgefühle gegen die Bezugspersonen, von denen es noch abhängig ist. Die ungeeigneten Erziehungsversuche des Vaters, die durch Prügel auch für Kleinigkeiten geprägt sind, haben das Selbstwertgefühl von S. bereits in der Kindheit schwer geschädigt. Die ungeeignete Erziehungsmethode der Mutter, S. nach begangenen Verstößen nicht sofort zu disziplinieren, sondern erst den Tag verstreichen zu lassen, passt auch in dieses Schema. Dem kindlichen S. wird so der notwendige angenehme Tagesabschluss zerstört. Durch emotionale Verlassenheit im Kindesalter kann die wichtige positive Selbstliebe bei S. nicht entstehen, sondern es wird eher ein Selbsthass produziert, aus welchem später die narzisstische Störung wächst. Eine erste frühnarzisstische Erscheinung in der Kindheit von S. ist Neid. Dies lässt sich aus einer seiner Bemerkungen zu den Zerstörungen und Brandstiftungen, an denen er mit einer peer-group beteiligt war, ablesen: Die haben viel, wir haben nichts.

Die psychosexuelle Entwicklung des nach eigenen Angaben sexuell nicht aufgeklärten S. beginnt im Alter von etwa 11 Jahren mit Auffälligkeiten (zoophilen Kontakten mit einem Kätzchen, Doktorspiele). Gegen die beginnenden sexuellen Deviationen wurde offensichtlich nichts unternommen, so dass diese ersten Erfahrungen für S. bahnenden Charakter gehabt haben, denn spätestens während der Adoleszenz werden zoophile Handlungen regelmäßig praktiziert und sein pädosexuelles Interesse an vorpubertierenden Mädchen ist latent vorhanden. Ein weiteres psychologisches Gutachten (1977) stellt fest, dass S. zwar über eine altersentsprechende Normenkenntnis verfügt, jedoch relevante Wertnormen in keiner Weise verinnerlicht.

Die schlechten schulischen Leistungen am Ende der 8. Klasse erlauben ihm nicht, seine Wunschlehre zu beginnen. Dies empfindet er als ungerecht, und aufgrund seiner ungenügend entwickelten Frustrationstoleranz projiziert er seine negativen Empfindungen zuerst auf seine Mutter und dann auf das Bildungssystem. Er ist bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr fähig, sich selbst als Mitverursacher der Probleme zu erkennen.

Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern – exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien

Die Angabe von S. im Jugendwerkhof mit der Masturbation bekannt gemacht worden zu sein, kann, muss aber nicht der Wahrheit entsprechen. Das trifft auch auf seine Ergänzung zu, dass er sich dabei junge Mädchen vorgestellt habe. Während der Lehre wird S. mit zoophilen und sodomitischen Praktiken konfrontiert. S. berichtet, dass er von Älteren auf diese Möglichkeit sexueller Lustbefriedigung aufmerksam gemacht worden ist. Diese Aussagen sind typisch für eine Rationalisierung des eigenen Verhaltens, für die Neigung zur Beschuldigung anderer, sobald das Ego in die Kritik gerät.

Die späteren sexuellen Kontakte zu altersentsprechenden Mädchen werden von S. als nicht angenehm und befriedigend beschrieben, so dass das sodomitische Verhalten fortgesetzt wird, wobei auch nekrophile Tendenzen zutage treten. Hier wird deutlich, dass S. wohl schon nicht mehr in der Lage ist, sich auf andere Menschen auf einer gleichberechtigten Ebene einzustellen und Einfühlsamkeit und Zärtlichkeit zu kommunizieren, um mit adoleszenten bzw. erwachsenen Mädchen eine engere und anhaltende Beziehung aufzubauen. Zwischenmenschliche Beziehungen sind oft sehr instabil, was auch mit dem gestörten Selbstbild (Narzissmus bei S.) in Verbindung steht. Die Angst, verlassen zu werden, scheint in Beziehung zu stehen mit Schwierigkeiten, sich gefühlsmäßig mit Schlüsselpersonen (Partner/-innen) verbunden zu fühlen.

Mit dem Übergang ins Arbeitsleben erfährt sein narzisstisches Ego eine deutliche Dämpfung, da sein dissoziales Verhalten mit Alkoholabusus und Fehlschichten, für die er anderen die Schuld zuweist, ihm keine Freunde schafft.

Die in den Gutachten erwähnten drei Suizidversuche, die von S. als nicht ernsthaft bezeichnet werden, erlauben eine Schlussfolgerung. Tritt nämlich Parasuizidalität⁸ in der Adoleszenz auf, kann sie auch ein erstes Zeichen einer beginnenden oder vorliegenden psychischen Störung sein. Die

Ursachen für eine Parasuizidalität können dabei sowohl im gestörten Serotonin-Stoffwechsel, in einer genetischen Prädisposition, in einem emotionalen Mangelmilieu in Form von fehlender Aufmerksamkeit und Unterstützung, von Vernachlässigung und Missbrauch liegen. Aktuelle Auslöser einer parasuizidalen Krise sind gravierende akute oder chronische Defizite an kognitiver und sozialer Kompetenz und eine akute oder chronische Überforderung in Ausbildung und Beruf.

Da S. die Schuld an seinem von ihm als ungerecht empfundenen Leben, in welchem er sich nicht wie gewünscht darstellen kann, anderen zuteilt, plant er durch eine rigorose Verlagerung seines Lebensmittelpunktes Abhilfe zu schaffen. Die versuchte „Republikflucht“ scheitert nicht nur am Dilettantismus der Planung, sondern auch daran, dass er seine Frau während der Flucht zurücklässt, die ihn dann verrät. Ein Prozess, der ihm sicher noch eine weitere Prägung seines Narzissmus vermittelt. Er handelt richtig, denn die Frau belastet ihn bei der Flucht, die Frau handelt schlecht, denn sie verrät ihn. Hier zeigen sich bei ihm in einem Zug Verantwortungslosigkeit, Missachtung von Verpflichtungen, fehlendes Schuldbewusstsein und die Neigung, andere zu beschuldigen. Der Aufenthalt im Strafvollzug hat Disziplinierung bezüglich des Alkoholmissbrauchs erreicht. Während seiner Mitgliedschaft und Arbeit in der Kirchengemeinde ist keine Auffälligkeit nach außen zu bemerken. Seine sexuellen Perversionen lebt er aber weiter aus, ein Kleintierstall gibt ihm dazu die Möglichkeit. Noch einmal lernt S. jetzt eine altersentsprechende Frau kennen, aber sein Misstrauen in jede Beziehung ist bereits so stark ausgeprägt, dass keine Tragfähigkeit erreicht wird. Daneben entwickeln sich, nach Angaben von S. seit 1987/88, immer stärker Wunschkonstruktionen über Sexualverkehr mit präpubertären Mädchen. Hieran sind seiner Meinung nach die gescheiterten Beziehungen schuld, in welchen er sich nicht verwirklichen kann. Sein Vergewaltigungsversuch an einer 14-Jährigen in alkoholisiertem Zustand misslingt. Nach der Haftentlassung sind seine Beziehungen wie seine Arbeitsstellen häufig wechselnd.

⁸ Parasuizid: Absichtlich selbstschädigende Handlung ohne tödlichen Ausgang. Im weiteren Sinne auch noch das Vorgeben einer Selbstmordgefährdung oder Selbstmordabsicht.

Masturbation (mehrmals täglich), bei gleichzeitiger Betrachtung von pornografischer Literatur, ist an die Stelle der zoophilen Praktiken getreten. Vorstellungen, mit jungen unentwickelten Mädchen den Geschlechtsverkehr, notfalls auch mit Gewalt auszuüben, bleiben bestehen. Erwachsene Frauen sind schmutzig und verdorben, kleine Mädchen sind rein und unverdorben. Diese Vorstellungen reifen im Herbst 1991 zur Entschlossenheit. Es kann damit von einer beginnenden Herausbildung fixierter oder Kernpädosexualität ausgegangen werden. Mit der zunehmenden Verwurzelung dieser Ausrichtung nimmt nun die Wahrscheinlichkeit zu, einen sexuellen Übergriff zu begehen (abhängig von Gelegenheit, Tat begünstigenden Persönlichkeitsmerkmalen, aktueller psychischer Verfassung und Opfermerkmalen). Während seiner ersten Versuche, die zwar bereits von Gewaltanwendung geprägt sind, kommt es noch zu keiner Penetration. Den Mädchen gelingt es, körperlich unversehrt zu entkommen. Nach einigen Wochen ist seine Enthemmung bereits so weit fortgeschritten, dass S. nach einer Entführung erstmals analen und genitalen Geschlechtsverkehr erzwingt. Weitere pädosexuelle Aktivitäten werden von S. bis zur Verhaftung bestätigt. Therapieversuche im Maßregelvollzug sind erfolglos. S. gelingt es, seine Therapeuten zu manipulieren und sich so Erleichterungen zu verschaffen, die sein mehrfaches Entweichen ermöglichen. Alle Handlungen sind nur noch von seinem Bestreben erfüllt, mit vorpubertären Mädchen Geschlechtsverkehr auszuführen. So auch während seiner Flucht im Jahre 1994. In einem gestohlenen Pkw wird ein Mädchen entführt und an den vorbereiteten Ort verbracht. Was er benötigt, Tammaterial, Material zum Fesseln und Knebeln, Pornohefte, liegen bereit und werden verwendet. Da er die Penetration, bei der das Mädchen verletzt wird, beim ersten Mal nicht durchführen kann, will er sein Opfer bereits wieder frei lassen. Sein unkontrollierter Trieb ist aber so groß, dass S. zu einem weiteren Versuch an anderer Stelle aufbricht. Dort gelingt es S. aber ebenfalls nicht, das Mädchen, das mit zerrissener Kleidung und gefesselt im Freien liegen muss, zu penetrieren. Hier müssen seine

nekrophilen Erinnerungen aufgetaucht sein, denn S. versucht, das Mädchen zu töten, um die ihn störenden Bewegungen seines Opfers auszuschalten. Nachdem ihm die Tat gelungen erscheint, läuft S. erschrocken im Wald umher. Bei seiner Rückkehr ist sein Opfer, das sich befreien konnte, verschwunden. Nach seiner Festnahme wird S. mehrfach forensisch-psychiatrisch begutachtet. Es wird nunmehr bei S. eine psychische Störung und eine dissoziale Persönlichkeit festgestellt sowie multiple Störungen der Sexualpräferenz in der Akzentuierung der Pädosexualität und des Sadismus, der darin zum Ausdruck kommt, dass er Gewalt zur Stimulation erotischer Gefühle benötigt und für ihn physisches oder psychisches Leiden seines Opfers einschließlich Demütigung erregend ist. Es treten Wahrnehmungsverzerrungen in Bezug auf die Beziehungen zu anderen Menschen auf, die retrospektiv als ihn deckend und schützend interpretiert werden. Präpubertierende Mädchen sind für S. sauber, unschuldig und rein. Dies ist ein Widerspruch, denn er fühlt sich andererseits von einem Teil seiner Opfer angemacht und ermuntert, was mit Reinheit und Unverdorbenheit nicht korrespondiert. Bei S. ist ebenfalls ein Borderline-Syndrom⁹ diagnostiziert worden. Ursachen für das Borderline-Syndrom sind genetische als auch Umweltfaktoren. Genetische Faktoren werden dann angenommen, wenn eine Vorgeschichte aus Vernachlässigung, Trennung und Missbrauch (hier im Sinne von Prügel) im Kindesalter entfällt. Das Borderline-Syndrom kann aber auch eine Kombination von individueller

⁹ Das Borderline-Syndrom ist eine gravierende Persönlichkeitsstörung. Sie wird als ein durchgehendes Muster von Instabilität im Bereich der Stimmung, der Affekte, der zwischenmenschlichen Beziehungen und des Selbstbildes beschrieben. Zu bemerken ist in der Regel auch ein weitgehendes Unvermögen, Zwischentöne von extremen Polaritäten (z. B. Gut-Böse) zu sehen und zu fühlen. Ein weiterer zentraler Punkt ist die grenzenlose Beziehungssehnsucht bei genauso tiefen Ängsten vor wirklich nahen Beziehungen, da sich diese oft als enttäuschend und missbräuchlich erwiesen haben. Eine gängige Kurzfassung ist: Es ist ungerecht, dass ich für mein eigenes Leben Verantwortung tragen muss. Das macht mir keinen Spaß, also sollst auch du keinen Spaß daran haben.

Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern – exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien

Verletzlichkeit und Stress, Vernachlässigung und Missbrauch sein. Hinzu treten dann eine Reihe nicht spezifizierbarer auslösender Ereignisse in der Adoleszenz oder im jungen Erwachsenenalter auf. Im Falle des S. kann davon ausgegangen werden, dass u.U. vorhandene genetische Vorbelastungen von den hier als Umweltfaktoren bezeichneten überdeckt werden. Das erst im Erwachsenenalter erkennbare Borderline-Syndrom hat seine Ursachen also stets in der Kindheit.

Täteranalyse des Straftäter J.

J. wird 1975 in Strausberg bei Berlin geboren. Den leiblichen Vater lernt J. nie kennen. Bereits in der Kinderkrippe wird J. als verschüchtert, sehr liebebedürftig, sich schwer in die Gruppe einfügend, einmal sehr ruhig, dann wieder hektisch beschrieben. Es wird ein hygienisch unsauberes Elternhaus konstatiert. Er wird als zurückgeblieben beschrieben und benötigt Hilfestellung, um gestellte Aufgaben zu lösen. Bis zum 6. Lebensjahr lebt er mit seiner Mutter bei den Großeltern, danach bekommt er einen Stiefvater. Die Einschulung des J. erfolgt altersgerecht, seine schulischen Leistungen sind mangelhaft, er muss die 1. Klasse sowie zweimal die 5. Klasse wiederholen. Sein Stiefvater züchtigt J. wegen schulischer und außerschulischer Fehlleistungen häufig körperlich, ebenso oft wird Stubenarrest erteilt. Sein Verhältnis zum Stiefvater ist und bleibt gestört.

J. findet schwer an Gleichaltrige Anschluss und zeigt bereits rowdyhaftes Verhalten. Nach dem Tod seiner Mutter wird J. (jetzt im 14. Lebensjahr) deshalb in einem Kinderheim untergebracht. Sein Auftreten im Heim wird als gelegentlich provozierend beschrieben, was Kontaktaufnahmen erschwert. Aus dieser Zeit berichtet J. über einen ersten pädosexuellen Kontakt außerhalb des Heimes, der offensichtlich keinen prägenden Einfluss hat. J. erreicht nur den Abschluss der 6. Klasse und beginnt eine Lehre als Maurer, die er wegen erheblicher Bildungsdefizite kündigt. Trotz Förderung geleitet J. in dissoziales und kriminelles Verhalten ab. Häufig sind Arbeitsbummelei,

Heimwechsel und erste Strafverfolgungen. Soziale Bindungen hält J. nicht langfristig, da dieses mit Anstrengung verbunden ist. Bei Problemen und Konflikten tritt deutliches Ausweichverhalten auf, auch Einsichtsunwilligkeit vielleicht aufgrund des niedrigen IQ von 80. J. entwickelt sich zunehmend zum Einzelgänger, der sich tagelang herumtreibt.

Ab dem 18. Lebensjahr beginnt er sich in der „sozialen Hängematte“ einzurichten. Gleichzeitig entwickelt er sich zum Serienstraftäter, womit er teilweise seinen Lebensunterhalt finanziert. Sein kriminelles Verhalten führt dann dazu, dass er Anfang 2001 mit einem gestohlenen Pkw ein 12-jähriges Mädchen anfährt und sie in ein abgelegenes Waldstück verschleppt, sie dort vergewaltigt und ihr dabei erhebliche Verletzungen zuführt. Danach verbringt er sie zu einem anderen Ort und erdrosselt sie. Die Leiche sowie den Pkw versucht er zu beseitigen.

Im November 2001 wird J. wegen Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung, schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern und Freiheitsberaubung sowie wegen Diebstahls und Brandstiftung unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Bei der psychiatrischen Untersuchung des J. werden keine Hinweise auf eine primär-anlagebedingte und/oder sekundär-hirnorganische Intelligenzminderung/Intelligenzabbau gefunden. Mehrmals wird im Gutachten allerdings auf hirnanorganisch bedingte Leistungsminderungen eingegangen. Nicht ausgeschlossen wird eine zeitlich nicht verifizierbare hirntraumatische Genese. Erkennbar wird dies an objektivierbaren visuellen Lernstörungen, Verlangsamungen der sensomotorischen Grundgeschwindigkeit und komplex psychomotorischer Reagibilität.

Bereits in frühen Kindheitsjahren wird auf diesbezügliche Defizite bei J. verwiesen. Die bei Kindern übliche unsensible Beschreibung von Defiziten und Verhaltensweisen legen u. U. bereits hier die Grundlagen für geringe Selbstsicherheit und erhöhte Eigenempfindlichkeit.

Seine damals schon sprunghafte Art (zurückhaltend – hektisch) verbunden mit der

von ihm ausgehenden Geruchsbelästigung (bedingt durch die vom Elternhaus ausgehende mangelhafte Körperhygiene oder das Bettnässen), machen J. bereits hier randständig innerhalb der Kinderkrippengruppe und Kindergartengruppe. Die Prädisposition des J. erlaubt ihm nur eine unzureichende Aufnahme und Verarbeitung von Ereignissen und keine oder nur wenige Schlussfolgerungen. Dies ist möglicherweise der Schlüssel für den aufzuzeigenden Anlage-Umwelt-Konflikt. Schon eine bereits relativ gering ausgebildete Abweichung von der gesellschaftlich akzeptierten Norm (der im Erwachsenenalter bei J. ermittelte IQ von ca. 80 bescheinigt J. eine Minderbegabung im unteren Normgrenzbereich) baut permanente Druck- und unverarbeitete Erlebnissituationen auf. Wird mit berücksichtigt, dass durch die Nähe zur leichten Intelligenzminderung ein Risiko besteht, ausgenutzt und missbraucht zu werden (vgl. Dilling, 1999, 256), kann man schlussfolgern, dass J. in der Kindheit diesbezügliche negative Erfahrungen machen musste.

Einer Kompensation der eingeschränkt entwickelten geistigen Fähigkeiten bei J. durch das Elternhaus erfolgte nicht. Obwohl aus der frühen Kindheit des J. keine gesicherten Angaben vorliegen, ist die Annahme zulässig, dass auf nicht wunschgemäßes Verhalten mit Schlägen reagiert wurde. (Wenn Kleinkinder gestoßen, geschüttelt und auf den Kopf geschlagen werden, können schwer wirkende, im Nachhinein nicht mehr nachzuweisende, hirnrorganische Probleme entstehen). Die Untersuchungen zur Schulreife stellen die als Entwicklungsverzögerung interpretierte Minderbegabung fest.

Der Stiefvater reagiert auf die Lern- und Merkschwäche des J., die er vielleicht auch als Sturheit und Bockigkeit bewertet, mit Schlägen, Druck, stupiden Lernaufforderungen und der Erteilung von Stubenarrest. Hier ist ein Familienklima mit wenig emotionaler Wärme und übermäßiger Strenge zu erkennen. In diesen Erfahrungen begründet sich wahrscheinlich die später anzutreffende Akzeptanz der Gewaltanwendung zur Durchsetzung seiner egoistischen und nicht tolerierbaren Ziele. Die häufigen Stu-

benarreste lassen die bereits nur marginal angelegten Fähigkeiten zur altersgerechten sozialen Kontaktaufnahme und -pflege praktisch verkümmern. Die positiven Effekte, die von einer altersgleichen Bezugsgruppe ausgehen können, bleiben aus. Die später bei J. festgestellte Ungeselligkeit und Bindungsarmut, die verminderte Kontaktbedürftigkeit und Beziehungsfähigkeit haben in der falschen Erziehung im frühen Kindesalter zweifellos ihren Ursprung.

Auch soziale Wirkmechanismen/Interaktionen treten auf. In der DDR wurde das „Sitzbleiben“ als Makel bewertet. Eltern „normal“ entwickelter Kinder untersagten daraufhin häufig Kontakte zu „Sitzengebliebenen“, um ein mögliches Abgleiten bzw. eine negative Beeinflussung der eigenen Kinder zu verhindern. Schlechte Körperhygiene, mangelnde geistige Beweglichkeit und Unbeholfenheit im Ausdruck sowie die soziale Ausgrenzung machen den J. eher zum Ziel von Spott und Hänseleien als zu gleichberechtigter Teilnahme an Spielen und Unternehmungen. Gestützt wird diese Annahme durch das Nichterinnern an Freunde und Nichterwähnen von Freunden aus der früheren Schulzeit durch J. Hier verfestigen sich die bereits vorhandenen Defizite im sozialen Bereich. Die ständige Erfolglosigkeit bei permanentem Erfolgsdruck durch den Stiefvater bewirken bei J. allmählich den Abbau der Frustrationstoleranz und lassen eine Abneigung gegen Lehrer und Ältere deutlich werden. Ansatzweise sind aber bereits hier einige Verhaltensmuster angelegt, die J. später charakterisieren sollen. Zum einen macht sich Gleichgültigkeit breit, egal was er tut, es ist ja doch nicht richtig. Weiterhin wird Ausweichverhalten wirksam, das sich als Weglaufen von zu Hause, Herumstrolchen und als Schuleschwänzen darstellt. Im Elternhaus erfolgt nach Auskunft von J. keine Sexualaufklärung und durch die geringen Außenkontakte des J. können Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen nicht nachhaltig im positiven Sinne erfahren werden. Sozial akzeptierte Verhaltensschemata werden offensichtlich vollständig ausgeblendet. Die Auskunft von J. kann wahr sein, denn die Klassenstufen, in welchen in der DDR Sexualaufklärung vorgenommen wur-

Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern – exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien

de, hat J. nicht mehr durchlaufen. Der Krankenhausaufenthalt und der Tod der Mutter im 14. Lebensjahr des J. hat ihn nicht mehr besonders berührt, seine geringe emotionale Differenzierung ist wohl bereits vorhanden.

Nach Aufnahme im Kinderheim bleiben einige seiner bereits auffälligen Verhaltensmuster vorerst aus. Sein Kontakt zu den peer-groups des Kinderheims gestaltet sich nicht einfach; was auf sein provozierendes Auftreten und die nicht abzustellenden Hygieneprobleme zurückgeführt werden kann. Gravierend ist offensichtlich bald sein Unverständnis für Normen und Regeln, denen er regelmäßig ausweicht. Das Schuld abstreitende Verhalten bei Disziplinverstößen und Diebstählen wird schließlich zum bewussten Lügen. Schuldakzeptanz und Gewissenshaltungen sind in rudimentären Stadien verblieben. Typische Zeichen beginnender Dissozialität und Persönlichkeitsfehlentwicklungen wie „Lügen, Stehlen, Schuleschwänzen, Vandalismus, Anzetteln von Prügeleien, Fortlaufen von zu Hause und körperliche Grausamkeit“ (Kröber, 1993, 109) haben sich bis auf Letzteres am Ende der Kindheitsentwicklung bereits eingestellt.

Zieht man kontrolltheoretische Ansätze hinzu, konnte weder in der Familie noch in einer Gruppe der Halt aufgebaut werden, der vielleicht das Abgleiten in dissoziales Verhalten verhindert hätte. Auch lerntheoretische Ansätze erlauben bei der Herstellung eines Zusammenhangs zwischen dem Ausbleiben von Erfolgserlebnissen einerseits und der Sammlung negativer Erfahrungen sowie der Ausprägung sozialer Defizite und später dissozialen Verhaltens andererseits. Ein kurzzeitiger pädosexueller Kontakt im 15. Lebensjahr des J., in dessen Verlauf mehrmals masturbiert wird, hat ihn nur kurzzeitig beschämt. Zwar gelingt keine vollständige Verdrängung, von Verarbeitung kann nicht die Rede sein, aber als belastend hat er sich für J. offensichtlich später nicht mehr dargestellt. Seine jetzt sozial gehemmte Persönlichkeitshaltung verbunden mit eingeschränkter Kontaktfähigkeit sind hohe Hürden für den Aufbau von ersten Kontakten zu gleichaltrigen Mädchen. Schon vor dem Übergang in die Lehre ver-

stärken sich dissoziale Handlungsweisen wie Diebstähle und Lügen, die ihn im Kinderheim zunehmend unbeliebt machen und in eine Randposition drängen. Seine eminenten Lernschwierigkeiten in der Berufsausbildung bei gleichzeitiger Unaufrichtigkeit, Erregbarkeit und Eigenempfindlichkeit drängen ihn rasch auch dort an den Rand. Ein anstrengungsarmes Ausweichverhalten bei Schwierigkeiten u. ä. prägt sich aus.

J. wird zum Einzelgänger. Die Anomietheorie leistet einen Beitrag zur Erklärung der Diebstähle von J. Die angesagten Statussymbole oder Artikel können mit den legal zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erreicht werden, was dissoziales Verhalten möglich macht. Das häufige Lügen lässt sich als Versuch bewerten, vielleicht „durchzukommen“, was bei seiner geringen, auf der Stufe eines Kindes verbliebenen Einsichtsfähigkeit, verständlich erscheint. Ein anfängliches „Nichtbegreifenkönnen“ wird schnell durch das „Nichtbegreifenwollen“ ersetzt. Lippenbekenntnisse fallen J. offensichtlich leicht, besonders dann, wenn er daraus unmittelbare Vorteile ziehen kann, was als egozentriertes Denken zu deuten ist. Realitätsbezogenes Handeln folgt jedoch nicht.

In einer kurzen Phase erreicht J. seine erste längerfristige sexuelle Beziehung zu einem damals etwa 15/16-jährigen Mädchen, das er über Bekannte kennen lernt. Diese Beziehung wird von J. als angenehm empfunden und hat ihn nachhaltig beeindruckt. Wahrscheinlich lernt er hier erstmals ein funktionierendes Elternhaus kennen. Gleichzeitig werden aber die Ursachen dafür als mühsam erkannt und damit als nicht erstrebenswert angesehen. Der Strafvollzug ab 1997 ist für die Freundin dann Anlass, die Beziehung zu beenden, was von J. sowohl verstanden als auch bedauert wird. Das psychiatrische Gutachten von 1998 beschreibt J. als introvertiert, labil, nervös, ungesellig, leicht erregbar, Dominanz strebend, relativ berechnend, kaltblütig und mit geringer emotionaler Ansprechbarkeit. J. setzt pädagogischen Bemühungen bewussten Widerstand entgegen. J. suchte und sucht bewusst Anschluss an dissozial/kriminell orientierte Jugendliche und er zeigt sich unbeeindruckt von der Hafterfah-

zung. Sein Leben ist durch psychosoziale Fehlentwicklungen belastet. Im Ergebnis steht eine Persönlichkeitsfehlentwicklung. Seine Haftentlassung auf Bewährung erlaubt den Schluss, dass sich J. in der JVA unauffällig und angepasst verhalten hat. Irgendwelche Schlussfolgerungen für sich zu ziehen, war er offensichtlich nicht in der Lage. Zwangsläufig führt dies zur Fortsetzung der kriminellen Karriere, wobei er inzwischen gelernt hat, insbesondere bei Kontakten im staatlichen Bereich, sich gut zu verstellen und angepasstes Verhalten nach außen zu zeigen, um schnell zu Vorteilen zu gelangen.

Seine sonstigen Kontakte sind flüchtig und bewusst auf kurze Dauer angelegt, um sich nicht verpflichtet zu fühlen. Der Alkoholabusus wird zeitweise vorherrschend. Es ist nunmehr von verfestigten Persönlichkeitsfehlentwicklungen und Persönlichkeitsbesonderheiten zu sprechen, die insbesondere als schizoid, dissozial, passiv-aggressiv und selbstunsicher¹⁰ zu bewerten sind. Die eben aufgeführten Bezüge erlauben die Herstellung des Zusammenhangs zu konstitutionellen Faktoren (vgl. Kröber, 1993; 116). Folgerichtig treibt J. in die Richtung der Schwerstkriminalität. Dass es z. B. nicht zum bewaffneten Banküberfall kommt, ist wieder seinem ausgeprägten Ausweichverhalten zuzuschreiben. Er zieht es vor, die Schwächen von Gesellschaft und Menschen zu nutzen, um seine egoistischen Ziele zu erreichen. Am Ende einer Kette von Frustrationen bricht schließlich seine spontane Aggressionsneigung und -bereitschaft durch. Bewusst wird für den erstrebten Sexualkontakt ein Kind gewählt, um sein Dominanzstreben zu befriedigen. Sein Versuch, sein Verhalten mit Alkoholmissbrauch zu erklären, kann das

Gutachten glaubhaft widerlegen. Die Brutalität, mit welcher J. den Sexualkontakt mit U. erzwingt und durchführt, zeigt nicht mehr nur das deutliche Defizit an Empathiefähigkeit, sondern eine aus dem Latenten heraustretende Feindseligkeit. J. ist sich voll bewusst, dass er ein Verbrechen begeht und danach setzt sein ausgeprägtes Ausweichverhalten ein. Durch Beseitigung seines Vergewaltigungsopters und des gestohlenen Pkw glaubt er, sich der Strafe entziehen zu können. Dass er dabei Fehler macht, ist bei seiner mangelnden Intelligenz und ausgeprägten Spontanität unausbleiblich, ebenso sein Versuch, durch den geplanten Wechsel seines Aufenthaltsortes, Spuren zu verwischen. Js. ausgeprägte verminderte Schuldakzeptanz lässt es sogar zu, dass zur Eigenentlastung dem Opfer die Schuld an seinem Verhalten zugeschoben wird.

Diesbezüglich sind seine Ausführungen hinsichtlich der Entstehung des Kontaktes zum Opfer einzuordnen, das nach dem bewussten Anfahren durch J. angeblich frech und flapsig geworden sei und deshalb die Bestrafung verdient habe. Pädosexuelle Neigungen in Form von pädosexueller Neben- oder Hauptströmung können ausgeschlossen werden. Die im Gutachten dargelegten und hier referierten Ergebnisse der forensisch-psychiatrischen Untersuchung des J. unterstützen nachhaltig die These, „dass für eine besonders häufig und rasch rückfällige Untergruppe der Straftäter biologische Variablen von Gewicht sind, und zwar eher konstitutionelle als erworbene Faktoren. Dabei werden diese Faktoren natürlich nicht unmittelbar wirksam, sondern werden vermittelt über Besonderheiten der Persönlichkeitsartung, wie z. B. Impulsivität, Erregbarkeit oder den Gegensatz zwischen erhöhter situativer Irritierbarkeit und verminderter situationsübergreifender sozialer Beeinflussbarkeit“ (Kröber, 1993, 134).

Und es ist mehr als nur eine vage Vermutung, dass es *„erhebliche Faktoren sind, die sich hier in psychomotorischen und Verhaltensstörungen manifestieren und in mehreren Interaktionsschleifen mit der Umgebung ... in delinquentes Verhalten münden ...“*. (Kröber, 1993, 34).

¹⁰ Schizoid: Gleichgültigkeit gegenüber sozialen Beziehungen und eingeschränkte emotionale Erlebnis- und Ausdrucksfähigkeit (unnahbar); dissozial: verantwortungsloses und antisoziales Verhalten (bereits ab 15. Lebensjahr, nicht angepasst, reizbar, aggressiv und ohne Reue); passiv-aggressiv: passiver Widerstand gegenüber Anforderungen und Leistungserwartungen im beruflichen und sozialen Bereich; selbstunsicher: soziales Unbehagen und Rückzug, Angst vor negativer Bewertung, allgemeine Schüchternheit.

Verhältnis von Anlagebedingtheit und Einfluss des sozialen Umfeldes bei Sexualstraftätern – exemplarische Darstellung zweier Täterbiographien

Zusammenfassung

Bei sehr vielen Autoren, die hauptsächlich in den 70er, 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts zur Problematik der Ursachen sexueller Devianz oder Sexualkriminalität publiziert haben, erfahren biologische und sozialbiologische Ursachen für Persönlichkeitsstörungen bzw. Persönlichkeitsbesonderheiten relativ geringe Aufmerksamkeit. Die üblichen Untersuchungen mit Elektroenzephalogramm (EEG) und Cerebrale Computertomographie (CCT) werden angeführt, doch geht es da in der Regel um die Feststellung von Hirnschäden, die für die strafrechtliche Problematik von Bedeutung ist. Möglichkeiten eines Erbgangs (also Genetik), pränatale, hirnchemische Möglichkeiten werden ungenutzt und auch nur am Rande in die Diskussion einbezogen, gewissermaßen als ultima ratio. Vordergrundig ist das verständlich, denn zum einen sind die wissenschaftlichen Möglichkeiten zum diesbezüglichen Erkenntnisgewinn in der Vergangenheit beschränkt gewesen, weiter gilt eine solche Ätiologie als nicht therapierbar und das allgemeine Interesse soll auf der Therapierbarkeit gehalten werden.

Es ist erfreulich, dass sich nach Jahrzehnten der Vernachlässigung und Diskriminierung, die Forschung in den letzten Jahren wieder verstärkt der Problematik möglicher biologischer Ursachen (im weiteren Sinne) von Kriminalität im Allgemeinen und Sexualkriminalität im Besonderen zuwendet. Die Rückkehr zu Lombroso ist sicherlich ausgeschlossen, zumal sich die modernen Vertreter des biologischen bzw. soziobiologischen Ansatzes, wie schon der wissenschaftlich neu unterlegte Name verrät, sehr offen hinsichtlich der Argumentation der Vertreter der anderen Ansätze und weniger stringent hinsichtlich eigener Hypothesen zeigen.

In dieser Diplomarbeit konnte herausgearbeitet werden, dass eine Reihe der in der Literatur beschriebenen Theorien zur Entstehung von Kriminalität und Sexualkriminalität bei den besprochenen Delinquenten nachhaltig gewirkt haben. Sowohl im Falle von S. als auch im Falle von J. konnten Zusammenhänge zwischen Anlage und Umwelt erkannt werden. Zwar kann eine

schwerwiegende psychische Belastung (von Geburt an oder durch Unfall o. ä.) ausgeschlossen werden. Geringfügigere Belastungen aus diesem Bereich, die bei beiden Straftätern erkennbar sind, haben aber zu einer erhöhten Anfälligkeit für Fehlentwicklungen geführt. Durch gravierende Fehler bei der Erziehung, beginnend und hauptsächlich im Elternhaus wurden dann psychische Fehlentwicklungen eingeleitet und gefördert, die allmählich zu Persönlichkeitsstörungen führten. Die Fehlentwicklungen und Störungen wurden teilweise nicht oder zu spät erkannt oder falsch interpretiert. Therapieversuche sind, wie im Falle S., auch deshalb fehlgeschlagen.

In diesem Zusammenhang macht die Verfasserin auf ein Phänomen aufmerksam, für die eine, wenn auch keine befriedigende Erklärung gefunden werden konnte. Wie viele Kinder mussten im und nach dem 2. Weltkrieg ohne Vater oder mit einem Stiefvater aufwachsen? Die allermeisten entwickelten sich, der gravierenden Probleme und Einflüsse (Propaganda, Terror, Hunger, Entwurzelung, Kriminalität) zum Trotz, zu psychisch unauffälligen Menschen, zu Menschen, die keine dissozialen Erscheinungsbilder aufweisen oder kriminelle Karrieren einschlugen. Kann also spekulativ davon ausgegangen werden, dass eine Anlage doch stärker wirkt als eine negativ besetzte Umwelt, die dann praktisch zum Auslöser für eben solche Karrieren wird?

Literaturverzeichnis

- Balzer, B.** (1998), **Gratwanderung zwischen Skandal und Tabu**, Pfaffenweiler.
- Bange, D., Körner, W. (Hrsg.)**, (2002), **Handwörterbuch Sexueller Missbrauch**, Göttingen
- Beier, K.M.** (1995), **Dissexualität im Lebenslängsschnitt**, Berlin.
- Beier, K.M., et al.**, (2001), **Sexualmedizin**, München/Jena.
- Dilling, H. (Hrsg.)**, (1999), **Internationale Klassifikation psychischer Störungen**, Bern
- Egg, R. (Hrsg.)**; (1999), **Sexueller Missbrauch von Kindern**, Wiesbaden.
- Fiedler, P.** (2004), **Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung**, Weinheim, Basel
- Kokott, G., Fahmer, EM. (Hrsg.)** (2004), **Sexualstörungen**, Stuttgart/New York
- Kröber, H.-L., Dahle Klaus-Peter (Hrsg.)**, (1998), **Sexualstraftaten und Gewaltdelinquenz**, Heidelberg
- Kröber, H.-L., et al.** (1993), **Ätiologie und Prognose von Gewaltdelinquenz**, Regensburg
- Lübcke-Westermann, D.**, (2003), **Persönlichkeitsstörung, Sexualstraftat und Empathie**, Frankfurt/Main
- Schorsch, E.**, (12971), **Sexualstraftäter**, Stuttgart.
- Schorsch, E.** (1973), **Häufige Merkmalskombination bei Sexualstraftätern in: Monatsschrift Kriminalistik**, 4/1973.
- Polizeiliche Kriminalstatistik 2003**, Bundesrepublik Deutschland, BKA Wiesbaden.

Impressum

Herausgeber Rainer Grieger, Präsident der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Beirat Prof. Dr. Ilona Stolpe (Vorsitzende), PD Norbert Bury, Prof. Dr. Guido Kirchhoff, KORin Cerstin Petersen-Schäfer, Prof. Dr. Ingo Wirth

Redaktion Regina Knaack

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg,
Bernauer Straße 146, 16515 Oranienburg,
Tel. 03301-850-2401 oder 2501 Fax 03301-850-2409
E-Mail fachhochschule@polizei.brandenburg.de

ISSN 1865-1062

Druck Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Redaktionsschluss 26. Oktober 2007